

01/2

HOCHSCHULPOLITISCHE  
INFORMATIONEN  
DER BUNDESKONFERENZ

# BUKO

BUNDESKONFERENZ  
DES WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN  
UNIVERSITÄTEN



# Impressum

## Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals,  
Liechtensteinstraße 22a, 1090 Wien, Tel.: 01/3199 315-0, Telefax. 31 99 317, [e-mail: bundeskonzferenz@buko.at](mailto:bundeskonzferenz@buko.at)  
Homepage: <http://www.xpoint.at/buko>

Vorsitzender: Dr. Reinhard Folk  
Redaktion: Dr. Reinhard Folk, Mag. Margit Sturm, Mag. Gerlinde Hergovich, Beate Milkovits  
Graf. Gestaltung / Layout: Beate Milkovits  
Druckerei: Schreier & Braune, Aegidigasse 4, 1060 Wien

## wissenschaftlicher Beirat: "Unilex":

[ao.Univ.-Prof.Dr. Herbert Hofer-Zeni](#), Dr. Mario Kostal, Mag.DDr. Anneliese Legat (Schriftführerin),  
[ao.Univ.-Prof.Mag.DDr. Günther Löschnigg](#), [ao.Univ.-Prof.Mag.Dr. Wolfgang Weigel](#)

## Hinweis:

Das nächste BUKO-Info erscheint im September/Oktober 2001, Redaktionsschluss für Artikel und Leserbriefe ist der 14. September 2001.

## Inhalt

Seite	3	Zu diesem BUKO-Info
Seite	5	Dienstrechtsverhandlungen wider Willen (R. Folk)
Seite	10	Die neue ÖH - wofür wir stehen - wofür wir kämpfen (A. Weinberger-Prammer, A. Mautz)
Seite	12	Leistung statt Demokratie? (F. Ofner)
Seite	14	Speed kills University - Ein Beitrag zur parlamentarischen Enquete (H. Winkler)
Seite	17	Schumpeter-Stipendium
Seite	18	Academic Tours
Seite	21	Leserbriefe
Seite	22	BUKO-Info Spezial "Unilex" (R. Feik)

## Bildnachweis

Titelbild: Mag. Anna Weiß  
Karikaturen: Mag. Franz Strobl, Institut für Textiles Gestalten, Akademie Wien  
[e-mail: f.strobl@akbild.ac.at](mailto:f.strobl@akbild.ac.at)

# Zu diesem BUKO-Info

Margit Sturm

Noch vor dem Sommer wird das neue Dienstrecht im Parlament beschlossen. Alles läuft plangemäß. Ein Erfolg der Regierung.

Die Universitätslehrerinnen hatten sich wiederholt dezidiert gegen das neue Dienstrecht ausgesprochen. Dennoch ist es zu einer Art Einigung gekommen. Einer besonderen Art von Einigung, die die Dienstnehmer so nicht wirklich wollten und an die sich die Regierung offenbar nicht wirklich gebunden fühlt. Die Vertreterinnen der Dienstnehmerseite hatten bei ihrer Akzeptanz des Angebotes der Regierung dabei wohl vor allem eine Schadensbegrenzung für die derzeit im Dienststand Befindlichen vor Augen. Das neue Laufbahnmodell entspricht keineswegs den Vorstellungen der VerhandlerInnen. Die Regierungsseite hat zwar Zugeständnisse gemacht, deren Inhalte aber schon derzeit wieder heftig umstritten sind.

Dieser „Kompromiss“ und die Vorgangsweise der Regierungsseite gegenüber den Universitäten hat in den letzten Monaten deutlich gemacht, dass diese Regierung ihre politische Macht einsetzt, ohne die Bereitschaft substantielle Zugeständnisse zu machen, und seien sie noch so fundiert argumentierbar.

Die Sozialpartnerschaft ist zu einem mehr oder weniger formalen Ritual degradiert worden, andere Formen der Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten wie Einbeziehung von Betroffenen in die Entscheidungsvorbereitungen, die im Wissenschaftsressort einst praktiziert wurden, bleiben ganz auf der Strecke. Eine angemessene Begutachtungsfrist für Gesetzesentwürfe ist eine Seltenheit geworden.

Reinhard Folk zieht eine von vielen persönlichen Eindrücken geprägte Bilanz der universitätspolitischen Diskussionen und der „Verhandlungen wider Willen“ des letzten halben Jahres. Das Uni Lex diesmal verfaßt von Rudolf

Feik gibt einen umfassenden Überblick über eine Problematik, die für viele Kolleginnen und Kollegen in den Dienstrechtss Diskussionen der letzten Monate zur entscheidenden Frage geworden ist, nämlich die der Fristenläufen bei Überleitungs- und Definitivstellungsanträgen. Sollten sich bei derartigen Anträgen Probleme abzeichnen, empfehlen wir Betroffenen zum frühestmöglichen Zeitpunkt Beratung und Information bei der lokalen Personalvertretung, dem Zentralausschuss bzw. einer Interessenvertretung einzuholen.

Das Misstrauen zwischen Ressort und Universitäten ist in den letzten Jahren nach und nach angewachsen und hat mit der überfallsartigen Entscheidung über die Einführung der Studiengebühren einen vorläufigen Höhepunkt erreicht. Die Studierenden haben vehement, aber erfolglos gegen die Einführung der Studiengebühren protestiert. Nun haben sie mit der Wahl einer regierungskritischen Koalition reagiert. **Wir haben die beiden neuen Repräsentantinnen der ÖH eingeladen, ihre Vorstellungen darzulegen.**

Der Reformprozess hingegen geht weiter. Nun geht es um die Kernfragen der Ausgestaltung der Autonomie.

Endlich ist es soweit. Zu Sommerbeginn werden vorweihnachtliche „Versprechungen“ der ministeriellen Reformer eingelöst. Unterweltklasse.uni.at werden die Ziele der bereits voll in Gang gesetzten Reformen geoffenbart. Und siehe da, selbst für jene, die bereits ständig im Sinne des New Public Management „Richtiges richtig tun“ und mit traumwandlerischer Präzision jederzeit Effizienz und Effektivität definieren können, gibt es überraschend eine neue Terminologie zu lernen: Denn „eine gute Universität ist eine Universität, deren Leistungen gut und nützlich sind. Daher müssen gute Forschung, gute Lehre und Leistungen, die für die Uni-

versität selbst und für die Gesellschaft nützlich sind gezielt gefordert, wirksam gefördert und nachhaltig verstärkt werden.“ (<http://www.weltklasse.at>)

Das „Gute“ stand einst in enger Verbindung mit dem „Wahren und Schönen“, diese scheinen aber im Laufe des 20. Jahrhunderts auf der Strecke geblieben zu sein. Hatte das „Gute“ vielleicht keine andere Wahl als die verhängnisvolle Affäre mit dem „Nützlichen“ einzugehen. Aber wozu braucht das „Nützliche“ denn überhaupt das „Gute“?

Wird heutzutage nicht jeder Nutzen an sich für gut befunden? Ist damit die Forderung nach „gut und nützlich“ im hegemonialen Denksystem nicht völlig überdeterminiert? Oder hat das „Gute“ nicht doch noch eine sehr wichtige Aufgabe, beruhigt es Gewissen und Verantwortungsbewusstsein, besänftigt es allenfalls auftauchende Zweifel am Nützlichkeitsaxiom?

Unklar bleibt: Für wen die Leistungen, die Forschung und die Lehre, gut und nützlich sein sollen und wozu? Wer repräsentiert die Universität selbst und wer ist die Gesellschaft und wessen Interessen sollen Berücksichtigung finden? Und wie sollte sich das gestalten?

Die Rektorenkonferenz als eine der Initiatorinnen, der Reformen hat zumindestens theoretisch erkannt, dass das Gelingen eines Veränderungsprozesses auch und ganz wesentlich vom Gelingen eines Kommunikationsprozesses abhängt. Jeder Veränderungsprozess hat die Neuordnung von Macht und Prestige zum Ziel.

Der Idealfall allgemeiner win-win Lösungen wird wohl selten erreichbar sein und wenn, dann entweder unter Wachstumsbedingungen, wovon derzeit mit Sicherheit nicht ausgegangen werden kann - oder wenn es gelingt, in einem ernsthaften gemeinsamen Bemühen aller Beteiligten, die Berücksichtigung sowie den Aus- und Abtausch von Interessen auszuhandeln. Methoden und Instrumentarien dafür gibt es, aber ohne eine minimale Vertrauensbasis in die Verfahrenssicherheit in diesem Transformationsprozess kann die Bereitschaft der Betroffenen, sich darauf einzulassen, nicht erwartet werden.

## Editorial

Im derzeitigen Klima ist das undenkbar. Wie schlecht die Stimmung, wie groß die Skepsis und das Misstrauen unter den Universitätsangehörigen ist, spiegeln die diversen open space (<http://www.reko.ac.at/ospace.htm>) Veranstaltungen ebenso wie die Meinungsumfragen in Innsbruck, an der TU Wien und an der WU wieder. Die Gegner des Reformprozesses sind deutlich in der Mehrheit.

Dennoch ist damit zu rechnen, dass das Ministerium wie auch beim Dienstrecht seinen Vorstellungen Gesetzeskraft verleiht. Welche Auswirkungen eine Gesetzesänderung dann in der Praxis auf die Universitäten und die Bildungslandschaft insgesamt haben wird, das ist dann eine andere Geschichte, die nicht mehr in dieser Legislaturperiode spielt.

### Zum letzten BUKO-Info

#### Erratum

Beim Projektbericht Aufbau- und Ablauforganisationsmodell für inneruniversitäre Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Universitätslehrerinnen verfasst von Anneliese Legat ist die erläuternde Graphik, erstellt von Ernst Hofer, einem redaktionellen Versehen zum Opfer gefallen. Wir entschuldigen uns dafür und verweisen auf die Internet-Version des BUKO-Info: [www.xpoint.at/buko/bukoinfo/info011.htm#aufbau](http://www.xpoint.at/buko/bukoinfo/info011.htm#aufbau) wo diese Graphik abrufbar ist.

#### Leserbrief

Wir danken Herrn Hans Puxbaum für seinen Leserbrief zum Artikel Nachwuchsförderung als Zukunftsaufgabe, Österreich-Deutschland ein Vergleich von Lothar Zechlin und weisen darauf hin, dass Redaktionsschluss für Beiträge und Leserbriefe für die nächste Ausgabe des BUKO-Info 14. September 2001 ist.

Mag. M. Sturm  
Generalsekretärin der BUKO  
e-mail: [margit.sturm@buko.at](mailto:margit.sturm@buko.at)

## Info

Die BUKO verweist auf die Homepage der Österreichischen Akademie der Wissenschaften <http://www.stipendien.at> auf der Informationen zu den Stipendien wie z.B. APART, MAX KADE, DOC, ROM zu finden sind.

## Zeitschrift für Hochschuldidaktik

### Schwerpunktheft zum Thema Universitätsreform

Herausgeber: Gertrude Brinek und Hans Mikosch

#### Beiträge von

G. Bonn: Die Reformnotwendigkeit der österreichischen Universität aus der Perspektive der Naturwissenschaft  
G. Brinek: Autonomie für die Hohen Schulen oder Reprivatisierung der Universität?  
M. Eckl: Königsweg 'Ausgliederung'?  
J.J. Hagen: Universitäten zwischen Staat und Wirtschaft  
F. Hassauer: Die moderne Universität - eine Idealvorstellung  
S. Hölfinger: Es kommt die Renaissance der Universität  
K. Landfried: Reformen in Deutschland  
A. Noll: Zur Autonomie der Universität  
E. Saurer: Universitäres Selbstbewusstsein als demokratische Aufgabe  
u.a.

Erscheinungstermin: (voraussichtlich) Ende Juli 2001

zu bestellen bei:

Österreichische Gesellschaft f. Hochschuldidaktik, 1080 Wien, Strozzig.  
siehe: <http://www.oeghd.or.at/zeitschrift/index.html>

# Dienstrechtsverhandlungen wider Willen

Reinhard Folk

*Beinahe alle Dokumente, die modernen Kanzleien entstammen, sind Werke, denen man nicht genug Aufmerksamkeit schenken kann, man wird sie ernstlich bewundern.*

*Jedes Wort besitzt einen doppelten und sogar einen dreifachen Sinn, einen für die große Öffentlichkeit, einen anderen für die Eingeweihten und einen dritten für die Macht, an die man sich im besonderen richtet. Man behauptet, etwas zu wollen, und man behauptet, es nicht zu wollen; man behauptet man würde etwas tun, und man fügt hinzu, man würde es nicht tun. Man erweckt den Eindruck, sich für eine Sache einzusetzen, aber man setzt sich nicht ein; man erweckt den Eindruck, sich für eine Sache nicht einzusetzen, aber man setzt sich für sie ein.*

*Es gibt eine Art Genie der Formulierung, das darin besteht, einen Ausdruck beiläufig fallen zu lassen, der die allgemeine Richtung eines Dokuments völlig verkehrt und gleichsam einen Lichtpunkt in der völligen Finsternis bildet. (Aus: Morice Joly, Das Handbuch des Aufsteigers, Eichborn 2001).*

*Man wählte für die neuen Taten ein Prinzip, das zum Einschlafen der Zeitgenossen trefflich geeignet war. Das Prinzip hieß: Temposteigerung. Mit gesteigertem Tempo der Lügen und Untaten würde, so hofften die neuen Männer, das Gedächtnis der Umwelt nicht Schritt halten können. Unfehlbar müsse dann der Zeitpunkt kommen, wo sie sich schlechthin alles, den übergipfeltsten Zynismus würden leisten können - einfach weil der Welt die Buchführung, das Protokollpapier darüber inzwischen aus der Hand gefallen wäre. (Aus: Anton Kuh, Luftlinien, Löcker 1981)*

*Unterdrückung von Kritik führt dazu, dass beim Aufstellen der politischen Richtlinien mehr Fehler unentdeckt*

*bleiben, als es sonst der Fall wäre und dass bereits eingeführte falsche Vorgehensweisen länger bestehen bleiben, ehe sie geändert oder aufgegeben werden. (Bryan Magee in "Bekenntnisse eines Philosophen" 1998, als er Poppers "Die offene Gesellschaft und ihre Feinde" erklärt)*

## Das Weihnachtsgeschenk

Vorweihnachtliche Stimmung, die erste Plattform wird nun endlich stattfinden. Was wird sie bringen? Eckpunkte? Offene Diskussion ist angesagt. Wie hat Sektionschef Sigurd Höllinger kurz vor dem 15.12. auf der alljährlichen BUKO-Weihnachtsfeier gesagt: es wird ein "kantiges Dienstrecht".

Dann die Präsentation in einem viel zu kleinen, überfüllten Saal mit goldenem Stuck aber einer Leinwand auf die wohl noch öfter projiziert wird. Kuriosum am Rande: die schriftlichen Unterlagen, also die schwarz weiß ausgedruckten auf der Leinwand bunten Folien gibt's erst am Ende der Veranstaltung.

Dann folgt eine noch dilettantisch anmutende Vorführung: Zeitpläne, Reform in Schlagworten, eher ein Problemerkatalog als ein Konzept und schließlich, das 4-Säulenmodell, und die Folie mit dem Satz

provisorische Dienstverhältnisse  
Derzeit befinden sich 1.247 Assistentinnen und Assistenten im provisorischen Dienstverhältnis:

Für diese Kategorie von Assistenten gibt es keine Definitivstellung mehr.

Das darf nicht wahr sein, das ist Vertrauensbruch, das ist ein Anschlag auf den wissenschaftlichen Nachwuchs, auf Universitätslehrer in der Qualifikationsphase, auf die, die sich vorbereiten um die ausstehende Qualifikationsprüfung zu bestehen, die

gebraucht werden, die forschen und lehren, die vertraut haben auf das, was ihnen bei Eintritt in das Dienstverhältnis gesagt wurde, das betrifft nicht nur die Universitätslehrer, das ist klarer Gesetzesbruch, das können die Regierenden doch nicht umsetzen. Diese können es, und es wird noch Monate verteidigt, und es werden Expertengutachten vorgeschoben: „Es gibt unterschiedliche Expertengutachten“. Welche, wieviele? Heißt Expertengutachten abwarten, den Verstand ausschalten, das Gewissen abliefern?

Dann das „4-Säulen-Modell“. Man lese im Brockhaus von 1818: „*Der Ursprung der Säulen fällt in die entferntesten Zeiten*“ und 1980: „1) *zylindr. oder schwach kegelstumpfförmige senkrechte Stütze, die eine auf ihr ruhende Last auf den Boden oder auf eine andere feste Unterlage überträgt.*“ Was, wenn das Modell auf Sand gebaut ist? Klar ist, dass eine Säulenordnung notwendig ist, die die Beschaffenheit der Säulen bezeichnet. Der Brockhaus von 1818 schreibt: „*Man unterscheidet fünflei Beschaffenheiten der Säulen*“. Wieso dann nur vier? In der späteren Ausgabe des Brockhaus heißt es aber: „*Seit Vitruv unterscheidet man 3 Hauptordnungen, mit einigen Nebenordnungen.*“ Aber es war uns nicht nach kunsttheoretischen Betrachtungen zumute. Vielmehr war die Frage, Säulen und Lasten oder Laufbahn und Aufstieg.

## Die Reaktionen

Die APA läuft über. Die Meldungen müssen gesichtet werden, jeder soll einmal zu Wort kommen. Universitätsreform als Kahlschlag, zuerst die Studiengebühren über Nacht, jetzt dieses Dienstrecht. Die Rektoren sehen ihre Reform schwinden, aber noch immer heißt es, die Reform muss kommen, es werden Rahmenbedingungen formu-

## Kommentar

liert. Werden sie auch erfüllt? Die Industriellenvereinigung applaudiert. Hire and Fire, was nichts kostet ist nichts wert, wer was leistet wird schon was finden, heute oder morgen.

Wir reagieren schnell und die APA berichtet:

Nur mehr wenige unbefristete Dienstverhältnisse würden über Berufungsverfahren erreichbar werden. „Dieser Vorschlag stellt eine massive Verschlechterung der Perspektiven junger WissenschaftlerInnen dar“, betonte Folk und spricht von einem „Kahlschlag an den Universitäten“. Die Verwirklichung eines derartigen Modells schwächt nach Ansicht des Buko-Chefs auch die Stellung Österreichs im internationalen Wissenschaftswettbewerb. Deshalb weise die Bundeskonferenz die Vorschläge zurück.

Plötzlich füllen sich die Hörsäle, ich sehe alte und junge Gesichter, ganz junge Gesichter, Frauen, „ich bin gar nicht im provisorischen, ich wurde vor 2 Jahren eingestellt, endlich, ich arbeite an meiner Habilitation“, „mein Mann ist Arzt, auch er ist betroffen“, viele Schicksale, viele Hoffnungen mit einem Schlag zerstört. Offene Diskussion, hat es geheißen. Ein Machtkampf um Rechte, um sinnvolle Strukturen in einem neuen Dienstrecht wird es werden.

Eine Dienststellenversammlung nach der anderen. Proteste. Schriftlich und über die APA. Vorschläge, nicht nur aus dem Mittelbau. Aber auch Morgenluft für Chefs, die Mitarbeiter los werden wollen, gut so, einfach auslaufen lassen, keine unangenehmen Gespräche, ich will ja, aber sie sehen, es ist nichts, vielleicht später, gehen sie doch zum ... Mobilität, Europa, Flexibilität.

Und dann keine Bewegung im Ministerium, die Ministerin unbeweglich, polemisieren gegen Beamte, die Presse, Sesselkleber, alt unnützlich, Verhinderer, nehmen den Jungen den Platz weg, nichts geworden, lebenslang Assistent, kein richtiger Professor, habilitiert sich und stellt Ansprüche, ich muss auch jederzeit mit Entlassung rechnen, verdienen doch eh zu viel .... alles zu, 100 Leute, 2 Professoren, die 98 sollen fluktuieren.

### Verhandeln

Es kommt am 15.2., zwei Monate nach der Power Point-Präsentation, zu den ersten Verhandlungen. Man ist verhandlungsbereit, aber der Zeitplan, der muss eingehalten werden, speed kills. **Allen ist klar, sie wollen die Pragmatisierung abschaffen, nun gut** keiner möchte in den Geruch kommen, die Pragmatisierung zu verteidigen, auch wenn klar ist, dass damit wieder ein Stück Unabhängigkeit in Wissenschaft und Forschung aufgegeben wird und das zu einer Zeit, wo sie notwendiger wäre denn je. Journalisten werden erst später darauf kommen, dass Freiheiten auch Rahmenbedingungen brauchen, gesetzliche. Meinungsfreiheit, Freiheit der Medien, aber Freiheit der Wissenschaft?

Ich entscheide mich an den Verhandlungsteilzunehmen, nachdem mich die Gewerkschaft dazu eingeladen hat. Besprechung mit anderen, Rückfragen, Strategien, und dann die APA-Meldung von Zelewitz (geschäftsführender Vorsitzender der Bundessektion Hochschullehrer in der GÖD bis 20.4.2001) vor den Verhandlungen: die Gewerkschaft bietet Vertragsbedienstetenverhältnisse an. Alles hingegeben. Klar, von Arbeitgeberseite „ingesackt“, ohne mit der Wimper zu zucken. Sonst noch was? Ja die Laufbahn, Perspektiven, doch für den wissenschaftlichen Nachwuchs, Qualifikation, Risiko, eigene Leistung, Unabhängigkeit. Ja, wollen wir ja auch, nur ein bißchen Bewerbung dazwischen. Jeder der gut ist, wird auch weiterkommen. Jeder der nicht weiterkommt, ist nicht gut genug. Das sind klare einfältige Lebensweisen. So kann man sich's gut einrichten. Werden genug Stellen zur Verfügung stehen? Die Erreichung des Null-Defizits hat Vorrang. Ein Leben mit der Null.

So geht es in den März hinein. Wir bleiben bei unseren Vorschlägen, Abkopplung der ersten 4 Jahre in ein ordentlich ausgestattetes neues „Anstellungsverhältnis“, das keiner Planstelle entspricht, dann eine Laufbahn mit Qualifikationsprüfungen, die auch

zum Ausscheiden führen können. Am Anfang noch Bedarfsprüfungen. Für die im Dienst Stehenden ihrem Status gemäß Beibehaltung von Perspektiven. Wahrung der Rechte für die Überqualifizierten in den ersten 4 Jahren, aber auch Möglichkeiten für die, die ihre Stelle angenommen haben, um sich nach dem Doktorat noch weiter zu qualifizieren. Teilerfolge für die Überqualifizierten, nichts rein gar nichts für den Rest. Auch wenn die Ministerin selbst zwischenzeitlich nichts mehr vom 4-Säulenmodell hören wollte, der Säulenwald blieb uns erhalten.

Immer wieder Verhandlungen und keine Bewegung. In der Öffentlichkeit wird von Ministerin Gehrler der Eindruck erweckt man ist nicht weit auseinander, aber das ist nicht wahr. Zugeständnisse bei den Provisorischen. Dazwischen eine neue Plattform ohne Power Point Vorführung. Nichts Neues? Doch das Personalpunktesystem. Statt Planstellen ein Punktesystem, das erlaubt mit den Punkten (=Budget) so zu jonglieren, dass die Planstellenstruktur verändert werden kann. Monopoli für die Rektoren. Wir sind einverstanden, dass es mehr Spielraum für die Personalbudgets gibt. Aber ausreichende Budgets müssen her.

Endlich kommt Ostern, eine kleine Pause aber es kommen auch die universitätspolitischen Ratschläge des Forschungsrats. So zu lesen in der APA-Meldung vom 5. April:

Alle Mitarbeiter eines Instituts sollen dem Institutsvorstand, bzw. bei Instituten mit mehreren ordentlichen Professoren dem Abteilungsvorstand weisungsgebunden sein. Sie sollen aber nach Meinung des Rates „Anspruch auf einen Tag pro Woche (20 Prozent) für freie Lehre und Forschung haben“.

Sämtliche Befürchtungen über den Weg der österreichischen Universitätsreform werden hier auf die Spitze getrieben. Starke Hierarchie, was sich schon im Schwarzbuch gezeigt hat und der Experte Schimank auf den Punkt gebracht hat, findet sich hier wieder. Der

berufene, der ordentliche Professor, der den Lehrstuhl hat, der soll anschaffen, bei Schimank ist es noch die Entscheidung zwischen Kaffeemaschine oder Assistent, jetzt heißt es einen Tag in der Woche freie Forschung und sonst parieren, forschen für den Chef.

Dann der Wechsel an der Spitze der Hochschulektion, Andrea Kdolsky. Ein neuer Anlauf, frischer Wind. Eine neue Verhandlungsrunde. Es sieht am Vormittag nach einer Annäherung aus, aber die Freude darüber kommt zu früh. Sie übersteht die anschließende nachmittägliche schriftliche Formulierung nicht. Es gilt das geschriebene, nicht das gesprochene Wort. So wird Verhandeln zur Farce.

Aber es kommt noch schlimmer. Open-Space Veranstaltungen werden von einer Firma organisiert. Gezielt soll Stimmung für die Universitätsreform, wie sie das Ministerium oder die Rektorenkonferenz sieht gemacht werden. Aber dies misslingt. Lassen sich an der TU-Wien die Anwesenden noch in Workshops aufsplitten, in denen „Ergebnisse erarbeitet werden“ so geht nach Graz und Linzinnsbruck die Veranstaltung vollkommen schief. Studiengebühren, Dienstrecht und nun auch die Übertragung der Liegenschaften an die BIG bringen die Reformstimmung auf den Tiefpunkt. Beschwörungsformeln von Befürwortern, fast Justamentstandpunkte. Einfach durch, auch wenn 30% des Personals geopfert werden muß. Das Dienstrecht wird's möglich machen.

Dann die Parlamentsenquete zwei Tage später im Amphitheater des Parlaments. Ein Höhepunkt für Eiferer gegen Mitbestimmung, für hierarchische Strukturen. Stundenlang. Ein Experte nach dem anderen. Nicht nur der industrielastige Forschungsrat, auch andere ouden sich auf der Parlamentsenquete. Ich schäme mich, sagt einer, den jeder kennt. Das blaue Mascherl, die Frau als starker Mann. Ich bin Feind mit allen. Ich gebe nicht auf, Phönix aus der Asche, wie im Film, die Feinde in meinem Institut. Mitbestimmung ist Absprache, Klüngerlei,

eine dumme Mehrheit gegen die gescheite Minderheit. Ach was Demokratie, viel zu viel, zu viele die mitreden, behindern, mich nicht lassen. Einer beschuldigt sich selbst, reißt sich die Brust auf und sagt, auch ich habe gestündigt. Gebt mir die Macht, dann ist nichts mehr verborgen, dann weiß jeder wer anschafft. Die Presse assistiert. Morgen machen wir das Gesetz, heißt es zum Schluß.

Der neoliberale Zeitgeist und die vermeintliche Lösung aller Probleme des Staates durch das New Public Management, nimmt in Bezug auf die Universitätsreform in Österreich und somit auch auf das Dienstrecht eine eigene abstruse Form an. Sie paart sich mit dem Gedankengut der alten Ordinarienuniversität. Die Reform des Dienstrechts etabliert alte Hierarchien, schafft neue Abhängigkeiten durch die Lockung einer raren unbefristeten Stelle, und reduziert die Selbständigkeit der Universitätslehrer. Dies ist das genaue Gegenteil von dem, was man von einer Weiterentwicklung der Universität erwarten muss, um international attraktiv zu sein, um den jungen Wissenschaftlern mit ihren neuen, auch inter- und transdisziplinären Ideen die Chancen zur Verwirklichung ihrer Forschungs- und Lehrziele zu geben. Um dem Forschergeist den nötigen Freiraum zu geben.

Der österliche Gesetzesentwurf

Während noch verhandelt wird, schleudert das Ministerium einen Gesetzesentwurf den Universitäten vor die Füße. Es ist kaum Zeit diesen zu begutachten, trotzdem wird der Entwurf an allen Universitäten und in allen universitätspolitischen Institutionen diskutiert und es wird Stellung genommen, in aller Eile, in aller Schärfe, z.B. der Senat der Universität Linz.

Der Senat lehnt den Entwurf einer Änderung des Universitätslehrer-Dienstrechts zur Gänze ab:

Die Regelungen des Entwurfs haben gravierende negative Auswirkungen auf die Universitäten. Zentrale Punkte des Entwurfs sind bisher nicht einmal zur Diskussion gestanden. Finan-

zierungsfragen, Folgekosten und notwendige Begleitmaßnahmen sind völlig ungeklärt, einzelne Bestimmungen überhaupt undurchführbar. Die Begutachtungsfrist von 3 Wochen signalisiert, dass die beteiligten Ministerieneine ernsthafte Sachdebatte von vornherein gar nicht aufkommen lassen wollen.

Der Senat weist den Entwurf daher mit Empörung zurück.

Ich kenne keinen Entwurf der letzten Jahre, außer dem der alten Koalition zur Neuorganisation der Universität, der auf eine so gut begründete Kritik und so starken Widerstand gestoßen ist wie dieser. Mit Ausnahme der Professorenkonferenz und ähnlichen Professorenorganisationen. Deren Stellungnahme zeigt, dass jedenfalls in ihren Reihen die Zeit stehengeblieben ist. Das Bild des Ordentlichen Professors mit den Salbungen der Habilitation und dem Heiligenschein der Berufung der über andere Universitätslehrer verfügt, der deren Mitwirkung wesentlich für seine Stellung braucht, der Mitbestimmung im Kurienwesen als Machtinstrument versteht und sich daher die Stimmen sichern will (Vorschlag 4:1:1), das alles zeigt, wo die beharrenden Elemente einer Entwicklung zu mehr Handlungsspielraum, auch des einzelnen Universitätslehrers in einem neuen Organisationsrecht stehen.

Wie ist so eine Departmentstruktur durchzusetzen, wie sind so Studienpläne zu erneuern? Wo hat die Generation des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Möglichkeit mitzugestalten, wenn einige Jahre vor ihrer Pensionierung Professoren noch einmal alles lediglich zu ihren Gunsten regeln?

Dann das Ergebnis der ÖH-Wahl. Eine deutliche Absage an die bisherige Politik von Faißt.

Die FPÖ versucht die geringe Wahlbeteiligung als Hebel gegen die ÖH Wahl zu instrumentalisieren. Anschluß an Bewegungen statt Wahl von Parteien, wohin soll das führen? Es war nicht nur eine Rechnung für die Studiengebühren, sondern insgesamt gegen die Richtung der Bildungs- und Universitätspolitik, dazu kommen 50.000 Unterschriften.

## Kommentar

ten für die Einleitung des Bildungs-  
volksbegehrens, gut zurückgehalten  
während die ÖH Wahlen noch ausstan-  
den.

Inzwischen laufen hektische Vorberei-  
tungen für einen Streik. Was fehlt ist die  
Genehmigung durch die Gewerkschaft.  
Das Prozedere ist einzuhalten. Dann  
endlich grünes Licht. Die Genehmigung  
ist da.

### Der Kompromiss

Am 29. 5. soll das Dienstrecht in den  
Ministerrat, also gibt es noch letzte  
Versuche zu einer Einigung zukommen.  
Die Rektorenkonferenz gibt laue Unter-  
stützung. Wie bei den Studiengebüh-  
ren. Nicht wirklich dagegen, die neuen  
Befristungen sind schon in Ordnung,  
nur die Durchführung... Ein sogenanntes  
Kammergespräch in kleinstem Kreis  
soll vor dem letzten entscheidenden  
Termin mit Ministerin Riess-Passer statt-  
finden. Ich war nicht dabei, aber was  
man so hörte, sah es nicht gut aus.  
Mikrobewegungen, schlimmstes Feil-  
schen bezüglich der noch nicht gesi-  
cherten „0-4-Jährigen“. Nein, so wird es  
nicht gehen.

Am nächsten Tag, ein seltsames Tref-  
fen von Fernseh- und APA-Leuten mit  
Teilnehmern der Verhandlungen bei  
Ministerin Riess-Passer. Man trinkt  
Mineralwasser und Kaffee, übt  
Smalltalk, während „drinnen“ im klei-  
nen Kreis, Steiner und Sassik (stellver-  
tretende Vorsitzende der BS-HSL der  
GÖD) nochmals die Werkzeuge gezeigt  
werden. Annehmen oder Rücknahme  
bereits verhandelter Erleichterungen.  
Lauern auf den Streik. Mancher wünscht  
ihn sich herbei. Die SPÖ hat ihre Hal-  
tung zur Universitätsreform kurioser-  
weise daran gekoppelt, ob es beim  
Dienstrecht zu einem Kompromiss  
kommt oder nicht.

Ein mehrmaliges Hin und Her. Nein, das  
können wir keinesfalls akzeptieren.  
Dann, alle „0-4-Jährigen“ sind gerettet  
und eine fünfte Säule. Der unbefristete  
„Stuff-“, nein „Staff-Scientist“. Es feh-  
len die Worte, eigentlich weiß niemand,  
was das ist, aber es soll kein „Systemer-

halter“ mehr sein oder doch?  
Kompromiss im Semantischen. Worum  
ging es eigentlich? International attrak-  
tive Laufbahn, Europäischer  
Forschungsraum, Bologna. Eine zer-  
hackte, in jeder einzelnen Position  
unattraktive Planstellenvielfalt ist es  
geworden. Möglichkeiten, wenn die  
Rahmenbedingungen die nötigen Stel-  
len bereitstellen. Ab Herbst 500 vorge-  
zogene Ausschreibungen, in Personal-  
punkten. Aber wieviele Punkte gibt es?

Fragen über Fragen, aber ich stimme zu.  
Mehr war nicht drin. Die Streikdrohung  
war glaubwürdig und ausschlaggebend  
für die „Rettung“ der „0-4-Jährigen“. In  
der Laufbahn wurde eine „Parkposition“  
für Assistenten geschaffen. Die befristeten  
Vertragsprofessuren könne in  
unbefristete umgewandelt werden. Jetzt  
aber geht die Debatte los. Hätte man  
mehr erreichen können? Und, hätte man  
streiken sollen, was wenn Streik ist und  
keiner geht hin? Die Professoren sowie  
so nicht, bis auf Ausnahmen, ihre offi-  
zielle Vertretung aber nicht. Also keine  
Solidarität und Geschlossenheit unter  
den Universitätslehrern. Die Unterstüt-  
zung der Rektoren im letzten Moment  
war hilfreich, aber sie galt nicht für die  
Struktur des neuen Dienstrechts. Die  
Rektorenkonferenz hat sich nicht für  
„tenure track“ ausgesprochen.

In Deutschland werden die alten Zöpfe  
abgeschnitten: die Habilitation fällt,  
erste Juniorprofessoren werden an der  
Humboldt-Universität ausgeschrieben,  
Bezahlung nach Leistung für Professoren.  
Es gibt aber auch berechtigte Kritik,  
denn das was in Deutschland vorge-  
schlagen wird, ist ebenfalls kein „tenure  
track-System“, und es fehlen die not-  
wendigen Begleitmaßnahmen. Eine Ge-  
neration von Privatdozenten fürchtet  
auf der Strecke zu bleiben, weil die Stel-  
len für die jungen auf Kosten von mög-  
lichen C3 und C4 Stellen für die älteren  
gehen. Umsonst qualifiziert, nicht mehr  
gebraucht, Auslaufmodelle.

Ähnliches ist bei uns zu befürchten,  
sollten nicht im Herbst 2001 die ver-  
sprochenen 500 vorzeitig ausgeschrie-  
benen Stellen kommen und sollte nicht  
die versprochene Verdopplung der

Professorenstellen kommen und sollte  
nicht die Besetzung dieser Stellen auch  
mit Bewerbern ohne Habilitation mög-  
lich sein.

Schon geht es weiter

Die Mahner haben recht. Jetzt geht's  
anderen pragmatisierten Beamten an  
den Kragen. Warum sollen Lehrer  
pragmatisiert sein, wenn es die  
Universitätslehrer nicht sind? Warum  
sollen Schulen nicht ausgegliedert wer-  
den. Werden sie schon noch. Denn  
warum sollen Schulen nicht ausgeglie-  
dert werden können, wenn es die Natio-  
nalbibliothek und die Universitäten sein  
können. Aber so weit sind wir noch  
nicht.

Im Anschluss an die Pressekonferenz  
von Vizekanzlerin Dr. Susanne Riess-  
Passer und Bildungsministerin Elisa-  
beth Gehrer zum neuen Universitäts-  
lehrerdienstrecht warnte Kdolsky vor  
den Problemen einer Voll-  
rechtsfähigkeit der Universitäten.

Die damit verbundene Abhängigkeit  
von der Wirtschaft gefährde die Unab-  
hängigkeit von Wissenschaft und For-  
schung. Sie berge die Gefahr reiner  
Auftragsforschung und der Redukti-  
on des derzeit auch international aner-  
kannten breiten Bildungsangebots. Mit  
ihrer Teilrechtsfähigkeit wären Uni-  
versitäten bereits jetzt in der Lage,  
selbständig Verträge abzuschließen,  
Gelder zu rekrutieren, Zielsetzungen  
zu schaffen, Stellen zu definieren und  
zu besetzen.

Änderungen des Universitäts-  
organisationsrechts werden kommen,  
müssen kommen, um den Universitäten  
mehr Handlungsspielraum zu geben.  
Aber auch um der „Idee der Universi-  
tät“, wie der Philosoph Mittelstraß  
meint, näher zu kommen. Dazu sind in-  
nere Strukturen der Universität zu refor-  
mieren. Es muss zu einer Rückbesin-  
nung auf die Aufgabe der Universität  
als Stätte der Lehre aus der Forschung  
und eine Rückbesinnung auf die Stel-  
lung der Universität als Stätte der lang-  
fristigen, wissensorientierten For-  
schung kommen. Im Innern muss die  
Kleinstaaterei der Institute durch eine  
Departmentstruktur abgelöst werden.

Der Wettbewerb in der Universität muss durch ein Laufbahnsystem mit „tenure track“ abgelöst werden. Sachorientierte Mitwirkung an Entscheidungen dürfen nicht durch unternehmerische Führungsstrukturen zurückgedrängt werden, gleichwohl muss aber das Kuriensystem verändert werden. Nicht die Kurie ist ausschlaggebend, sondern die Stellung und die Aufgaben in der Universität, das sind Lehrende und Lernende, Forschende und Verwaltende.

Die Ausgliederung und das Primat ökonomischer Konzepte sind für die Erreichung dieser Ziele keine geeigneten Mittel. Rückzug des Staates und Einzug der Wirtschaft sind tatsächlich diesen Zielen entgegengesetzt. Vielmehr muss ein Gesamtkonzept des tertiären Bildungsbereiches zusammen mit einem ausgewogenen Forschungskonzept die „Idee der Universität“ enthalten. Das heißt:

1. Klarstellung des Verhältnisses zwischen Universität, Fachhochschule und postgraduierter Ausbildung

2. Verbesserung der Struktur der außeruniversitären Forschungslandschaft. Österreich hat einen Nachholbedarf an Forschungsstätten, die die universitäre mit der industriellen Forschung verknüpfen.

3. Umstrukturierung der österreichischen industriellen Struktur. Es gibt in Österreich zu wenig „high-tech“ Betriebe, zu wenig Forschungslabors in der Industrie. Der Hebel kann nur dann seine Wirkung zeigen, wenn er auch ansetzen kann.

4. Die Akademikerquote muss erhöht werden, aber nicht nur durch statistische Manipulation über den Bakkalaureatsabschluss, sondern durch Erhöhung der Zahl entsprechend hochwertiger Arbeitsplätze.

5. Die Universität stellt diese hochwertigen Absolventen auch jetzt schon zur Verfügung. Ihre Zahl kann aber nur dann erhöht werden, wenn auch die Entscheidung eines Studierenden für diese Fachbereiche attraktiv gestaltet wird. Abgesehen von besseren Studienbedingungen sind dies vor allem die Verbesserung der Situation der Nachwuchsforscher an den Universitäten.

[Ao.Univ.Prof. Dr. Reinhard Folk](mailto:reinhard.folk@buko.at)  
Vorsitzender der BUKO  
[e-mail: reinhard.folk@buko.at](mailto:reinhard.folk@buko.at)  
[folk@tphys.uni-linz.ac.at](mailto:folk@tphys.uni-linz.ac.at)



Das Grusige da - des gehört weg!!!

# Die neue ÖH wofür wir stehen - wofür wir kämpfen

Auszüge aus dem Programm der neugewählten Koalition

Anita Weinberger-Prammer, Andrea Mautz

Der Beginn der Amtsperiode der neugewählten Exekutive der Österreichischen HochschülerInnenschaft fällt in eine Zeit tiefgreifender bildungspolitischer Umbrüche. Umbrüche, die sich schon seit langer Zeit ankündigen und die nicht, wie von einigen Seiten behauptet, überfallsartig über uns hereingebrochen sind. Wir sehen Reformvorhaben auf uns zukommen, die maßgeblich dazu beitragen werden, soziale Ungleichheit innerhalb der Gesellschaft zu verstärken, finanziell und sozial benachteiligten Gruppen den Zugang zu universitärer Bildung zu erschweren, emanzipatorische Lehre und Wissenschaft einzuschränken und die Universitäten direkt in marktwirtschaftlichen Verwertungsstrukturen einzubinden. Der staatlichen Verpflichtung ein freies, offenes und demokratisches Bildungssystem zu garantieren wird das Konzept einer autokratisch geleiteten, von Wirtschaftsinteressen in hohem Maße beeinflussbaren und nach ökonomischen Kriterien wirtschaftenden Universität entgegengesetzt. Selbstbestimmtes Lernen soll zugunsten eines möglichst schnell, spezialisiert ausgebildeten Produkts Studentin verunmöglicht werden, Studierenden soll zugunsten einer konstruierten Effizienz die Mitbestimmung ihres unmittelbaren Lebens- und Arbeitszusammenhangs Universität verwehrt werden. Dabei gehtes im Kern nicht nur um konkurrierende Modelle des Bildungssystems, sondern objektiv um konkurrierende Gesellschaftsentwürfe.

Die Österreichische HochschülerInnenschaft spricht sich gegen jegliche Art von Selektionsmechanismen und Elitendenken aus, gegen eine Universität am Gängelband der Wirtschaft,

die zur Tradierung und Konstruktion patriarchaler, rassistischer und faschistischer Gesellschaftsstrukturen beiträgt und die allen an Wissenschaft und Forschung Beteiligten das Recht abspricht, in Entscheidungsstrukturen eingebunden zu sein.

Weil Bildungspolitik Gesellschaftspolitik ist, weil bildungspolitische Maßnahmen nicht losgelöst von gesellschaftlichen Problemen gesehen und analysiert werden können, ist die ÖH als starke Interessenvertretung eine dezidiert politische. Wenn sich die zukünftige ÖH gegen Rassismus, Sexismus und Faschismus, für Sozialpolitik, Friedenspolitik und nachhaltiges Wirtschaften einsetzt, dann begreift sie dieses politische Handeln nicht als Hobby, sondern als unabdingbare Notwendigkeit einer Interessensvertretung, die in der Gesellschaft agiert und nicht nur in einem koordinatenfreien Raum Universität.

Der scheinbaren Vereinzelung sozialer Interessen ist Solidarität mit anderen gesellschaftlichen Gruppen entgegenzusetzen. Nur gemeinsam werden wir in unseren Bemühungen um ein offenes Bildungssystem erfolgreich sein.

### ÖH ist Interessenvertretung

Studierende sind Teil dieser Gesellschaft und gestalten sie auch mit! Will die ÖH wirkungsvoll politische Veränderungen herbeiführen, wird sie das nur durch Solidarisierung und Vernetzung mit anderen gesellschaftlichen Kräften schaffen. Durch ihre finanzielle und politische Unabhängigkeit bietet die ÖH die Voraussetzungen, sich als Interessenvertretung Gehör zu verschaffen. Die Pflichtmitgliedschaft sichert eine starke, abgesicherte und damit unab-

hängige Interessenvertretung - nur so kann die ÖH das Mandat, alle Studierenden zu vertreten, auch wahrnehmen.

### Für ein offenes Bildungssystem

Wir lehnen alle Arten von Zugangsbeschränkungen ab. Bildung hat in unserer Gesellschaft soziale und ökonomische Funktionen. Der Zugang zum Bildungssystem und die Chancen auf den Erwerb anerkannter Bildungszertifikate entscheiden auch über Arbeitsmarktchancen, Einkommen und gesellschaftlichen Status. Zugang und Nutzung der Bildungsinstitutionen sind abhängig von sozialer und ethnischer Herkunft sowie dem Geschlecht. Soziale Ungleichheit und geschlechtsspezifische Diskriminierung werden durch das derzeitige Bildungswesen nicht beseitigt, sondern durch formelle und subtile Hürden noch verstärkt. Gerade im universitären Bereich sind Internationalität und Offenheit nicht nur wichtig, sondern unerlässlich. Aus diesem Grund fordern wir die Gleichstellung aller Studierenden unabhängig von ihrer StaatsbürgerInnenschaft.

### Universitätsreform

Die "Unireform" hat mit der Einführung der Studiengebühren begonnen. Was unter dem Stichwort der sogenannten "Autonomie" diskutiert wird, ist ein qualitativer Umbruch. Die Abschaffung jeglicher demokratischer universitärer Strukturen, die Etablierung von "Wettbewerb" innerhalb und zwischen den Universitäten und die Verstärkung direkter Zugriffsmöglichkeiten der Wirtschaft sind die Eckpunkte bisheriger Vorstellungen zur Neustrukturierung des Universitätssystems. Wir treten für

eine tatsächliche Demokratisierung universitärer Strukturen statt autokratischer Führung durch ein Management ein. "Standortbereinigung" bedeutet nichts anderes, als Institute, Studienrichtungen oder ganze Universitäten abzuschaffen. Wir lehnen jede Gefährdung der Freiheit der Studienwahl vehement ab, die Vielfalt der Studiemöglichkeiten muss gewährleistet bleiben.

Mit den derzeitigen Plänen für ein neues Dienstrecht verlieren die Universitäten nicht nur als Arbeitsplatz ihre Attraktivität. Die Quantität und Qualität der Lehre wird massiv sinken. Wir treten gemeinsam mit jenen auf, die gegen Studiengebühren und ein Dienstrecht, das eine marktconforme "hire-and-fixe"-Politik an den Unis etablieren will, kämpfen.

### Feministische Politik

Frauenausschluss und die Nichtanerkennung feministischer Forschung prägen die soziale Institution Universität.

Wir treten für den Ausbau der Frauenförderung und Geschlechterparität in sämtlichen Gremien ein. Feministische Frauenforschung und Gender Studies müssen budgetär abgesichert und in sämtlichen Studienplänen verankert werden.

Feministische Politik bedeutet, sich für die Verbesserung der Lebenssituation von Frauen einzusetzen und rechtliche und tatsächliche Gleichstellung voranzutreiben. Ein Schritt in diese Richtung wäre es, die Forderungen des Frauenvolksbegehrens endlich umzusetzen. Es gilt die Konstruktion und Wirkungsweisen der zweidimensionalen Geschlechtlichkeit aufzuzeigen, und Strategien dagegen zu entwickeln.

### Gesellschaftspolitik

Das allgemeinpolitische Mandat ist integraler Bestandteil der Interessenvertretung ÖH. Studierende haben nicht nur das Bedürfnis nach ausreichenden Computerplätzen oder vielfältigem Lehrangebot, sondern auch nach er-

schwinglichem Wohnraum, kulturellen Angeboten, sozialer Sicherheit, etc. Die ÖH kann nur dann effektive Interessenvertretung betreiben, wenn sie sich als Teil gesellschaftlicher Auseinandersetzungen begreift und danach handelt.

ÖH-Vorsitzende

A. Weinberger-Prammer (GRAS)

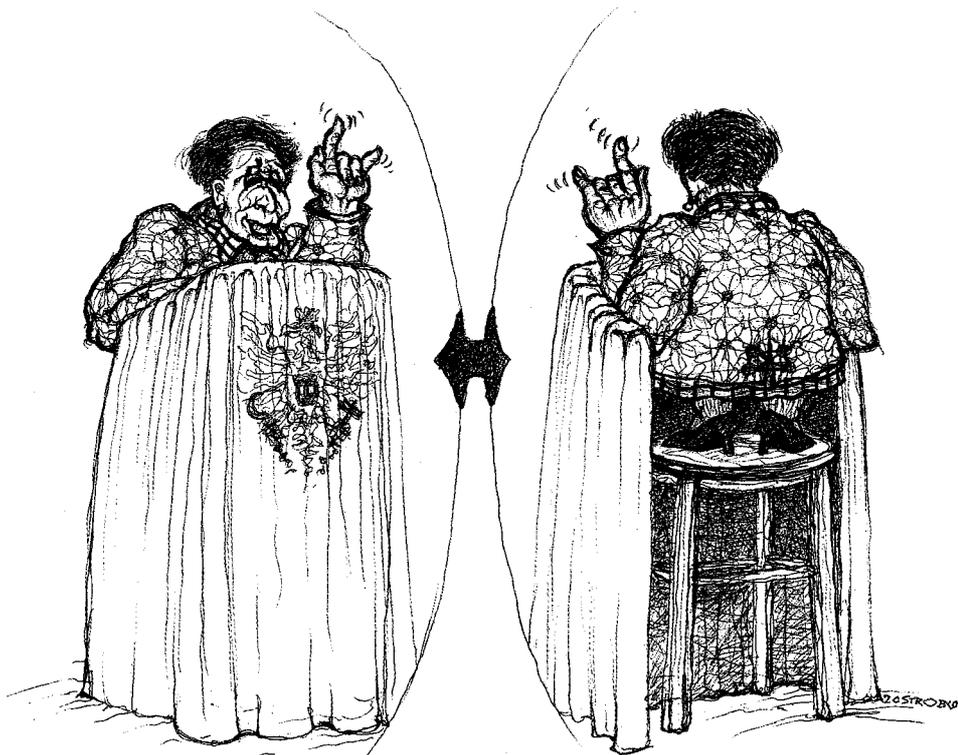
[e-mail: anita.weinberger-prammer@students.uni-linz.ac.at](mailto:anita.weinberger-prammer@students.uni-linz.ac.at)

[students.uni-linz.ac.at](mailto:students.uni-linz.ac.at)

[e-mail: A. Mautz \(VSSStÖ\)](mailto:A.Mautz@vssstoe.at)

[andrea.mautz@vssstoe.at](mailto:andrea.mautz@vssstoe.at)

Apropos Studiengebühren:



..... und da gibt's Lüt, die sägn, dass Lüage kürze Beine hänt....

# Leistung statt Demokratie?

Zur universitären Gegenreform

Franz Ofner

Es ist nicht leicht, eine adäquate Bezeichnung für das zu finden, was die österreichische Regierung mit den Universitäten vorhat. Am passendsten ist wohl der Ausdruck „Gegen-Reform“, sollen doch Mitbestimmung und soziale Chancengleichheit - Leitgedanken der Universitätspolitik seit den 70er Jahren - zurückgenommen und die alte Ordinariatenuniversität in modifizierter Form wieder eingeführt werden.

Die Gruppe der Gegenreformer im Bildungsministerium unter der Leitung von Sektionschef Sigurd Höllinger hat durch die Rektorenkonferenz Verstärkung erhalten: mit einem 750-seitigen Werk unter dem Titel „Universitäten im Wettbewerb“. Es enthält eine Reihe von Professoren-Gutachten, radikalisiert das Umgestaltungsmodell und unterstützt die sogenannte Lenkungsgruppe im Ministerium bei der Umsetzung.

Das Konzept folgt einer neoliberalistischen Ideologie. Es wird so getan, als würde es bloß um Effizienz gehen. Doch Effizienz ohne Ziele - sagen die Lehrbücher der Ökonomie - ist leeres Gerede, da Kriterien für die Beurteilung des Ressourceneinsatzes fehlen. Das heißt aber nicht, daß die Gegenreformer keine Ziele verfolgen. Aus den Konsequenzen ihres Modells läßt sich ein Bruch mit den Zielen bisheriger Bildungs- und Forschungspolitik ableiten.

### Das Zentrum und die Eckpunkte

Der Grundgedanke des Modells ist einfach: Die Regierung stellt einen gewissen Betrag für die Universitäten zur Verfügung und diese konkurrieren nach bestimmten Kriterien um diesen Betrag. Dafür kommen etwa folgende Kennzahlen in Frage: Anzahl der Absolventen, durchschnittliche Studiendauer, Zahl der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, eingeworbene Forschungs-

mittel. Von diesem Marktmechanismus versprechen sich die Herausgeber und Autoren des Berichts eine Leistungssteigerung an den Universitäten.

Konkurrenz setzt voraus, daß die Universitäten eigenständige Handlungskompetenzen besitzen. Die Deregulierung des Organisations-, Personal- und Studienrechts schafft dafür die Voraussetzungen. Deregulierung ist für die Autoren des Rektorenberichts der „neuralgische Punkt“, von dem der Erfolg der Neugestaltung abhängt.

Handlungsfähigkeit soll durch eine straffe, hierarchische Leitungs- und Entscheidungsstruktur erreicht werden. Es wird die Installierung eines mächtigen Universitätsrates vorgeschlagen, der zur Hälfte mit Professoren und zur anderen Hälfte mit externen Personen (aus der Wirtschaft und den Interessenverbänden) besetzt ist. Er legt die Gesamtstrategie der Universität fest, beschließt das Budget und beaufsichtigt den Rektor. Dieser trifft alle operativen Entscheidungen hinsichtlich Personal, Budget, Mittelzuweisung, Ausrichtung von Forschung und Lehre. Der Senat als Kollegialorgan soll nur noch Beratungsfunktion in Fachfragen, aber keine Entscheidungsbefugnisse mehr haben.

Es ist klar, daß die Regelung personalrechtlicher Fragen entscheidend ist für die Durchsetzbarkeit einer gesamtuniversitären Strategie in Forschung und Lehre. Die Anordnung von Aufträgen, finanzielle Leistungsanreize und das Auswechseln von Personal sind erforderlich, um die Universitätsangehörigen auf Linie bringen und halten zu können. Solche Möglichkeiten bieten privatrechtliche und zeitlich befristete Arbeitsverträge. Lediglich Professoren, die von anderen Professoren zu solchen berufen worden sind, sollen eine Lebensstellung und einen erhöhten Kündigungsschutz erhalten. Ihnen

wird die Rolle von „Quasi-Eigentümern“ zugeschrieben. Sie sind zwar Rektor und Universitätsrat unterstellt, sie sollen aber echte Ordinariaten in dem Sinne werden, daß sie ein weitgehendes Anordnungsrecht gegenüber „ihren“ Assistent/inn/en erhalten.

Schließlich treten die Gegenreformer für eine Kontrolle des Studienzugangs ein. Studierende sind schließlich ein wichtiger Input, dessen Qualität über den Output einer Universität bestimmt, meint der Bericht. Kontrolle heißt Studiengebühren und Zulassungsprüfungen. Solche Maßnahmen sollen die Studienmotivation heben, die Studienzeiten verkürzen und die Drop-out-Raten senken. Ideal wäre die Fernhaltung der Unbegabten von den Universitäten, da dies aber nicht durchzusetzen sein wird, plädieren die Herausgeber des Berichts für eine Trennung in Regelstudien für die Masse und besondere Studien für die Elite. Uwe Schimank, einer der professoralen Gutachter, meint mit einem Blick auf das amerikanische System: „Und natürlich tut es beiden Gruppen von Studierenden, den Hochbegabten und dem Mittelmaß, gut, dass sie nicht - wie an deutschen und österreichischen Universitäten - gemeinsam studieren müssen.“

### Der Bruch mit den traditionellen Zielen der Bildungs- und Wissenschaftspolitik

Nach dem bisherigen Verständnis sind Steuerung, Finanzierung und Führung der Universitäten in Österreich Aufgabe des Staates. Entscheidungen fallen durch politische Aushandlungsprozesse, der Staat ist dafür verantwortlich, wie stark die an wissenschaftlich fundierter Ausbildung und Forschung vorhandenen Interessen berücksichtigt werden. Im geplanten

Modell wird politische durch ökonomische Steuerung ersetzt. Die ökonomische Steuerung führt zu einer Verschiebung der Wertigkeiten und Gewichtungen von Studienrichtungen und Wissenschaftsdisziplinen, zu einer gravierenden Umstrukturierung der wissenschaftlichen Landschaft.

Studiengebühren und Zulassungsprüfungen senken die Studentenzahlen und erhöhen die sozialen Barrieren des Hochschulzugangs. Nur eine massive Ausweitung der Stipendien könnte hier entgegenwirken, ein Kreditsystem hätte voraussichtlich kaum Wirkung, da bei Studierenden aus Nicht-Akademikerfamilien eine hohe Verschuldungsaversion besteht. Ferner würde die Studienwahl stark beeinflusst werden. Gebühren verstärkenden Zustrom zu Fächern, die hohe Beschäftigungschancen und gute Verdienstmöglichkeiten versprechen, und führen zu einer Abkehr von geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Fächern.

Ein Marktmodell würde auch den Forschungsbereich deutlich verändern. Da nur finanziell potente Interessenten Forschungsaufträge vergeben können, könnten sich nur jene Fächer entfalten, deren Forschung von den Auftraggebern ökonomisch verwertbar ist (technische und betriebswirtschaftliche Fächer, Teile der Naturwissenschaften) oder politisch genutzt werden kann (etwa Einstellungs- und Meinungsforschung). Der Trend zu anwendungsorientierter Forschung, ganz gleich auf welchem Fachgebiet, würde verstärkt und Grundlagenforschung geschwächt werden. Es gibt eine Vielzahl sozialer, kultureller und politischer Anliegen, die für die gesellschaftliche Entwicklung von Bedeutung sind, aber nicht von außen an das Wissenschaftssystem herangetragen werden. Dieses Forschungsspektrum wird von den Wissenschaftlern selbst und von wissenschaftlichen Vereinen angeregt und bearbeitet, stellvertretend für die Gesellschaft, finanziert aus staatlichen Mitteln und auf der Grundlage der Autonomie, die Universitätsangehörige besitzen. Dieser Freiraum wird durch ein marktwirtschaftlich gesteuertes

Forschungssystem eingeengt, es müßte Sponsoren und Stiftungen geben, die allerdings hierzulande keine Tradition haben.

Eine marktwirtschaftliche Steuerung führt zu einer Differenzierung des Universitätssystems in zweifacher Hinsicht. Zum einen werden die einzelnen Universitäten die Vielfalt des Studienangebots reduzieren und nur Studienrichtungen mit großen Hörerzahlen und daher niedrigen Kosten pro Studienplatz forcieren. Zum anderen entsteht eine „Landschaft“ von Universitäten, die sich deutlich hinsichtlich ihrer Qualität in Forschung und Lehre unterscheiden, ähnlich dem amerikanischen System mit Forschungsuniversitäten (auf hohem Niveau) einerseits und Lehruniversitäten (mit niedrigem Niveau) andererseits.

Die Implementierung hierarchischer Führungsstrukturen sowie privatrechtlicher und zeitlich befristeter Arbeitsverträge für Assistenten führt - trotz aller gegenteiliger Beteuerungen - unweigerlich zu einer Beseitigung der wissenschaftlichen Freiheit. Die freie Wahl von Forschungsthemen, wie dies derzeit möglich ist, würde radikal eingeschränkt werden.

Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Bedingungen das Mitbestimmungsmodell an den Universitäten zerstört wird. Seine Zerstörung wird damit begründet, daß Leistung und Demokratie einander widersprechen. Im Verständnis der Gegenreformerverkommt Demokratie zu einer Goodwill-Geste des patriarchalen Ordinarius. So sagt etwa Uwe Schimank, nachdem er die Anordnungsvollmacht des Professors gegenüber seinen Mitarbeitern betont hat: „Es bleibt ihm (dem Professor) dabei unbenommen, die Meinungen seiner Mitarbeiter einzuholen. Auch jenseits von formalen Mitentscheidungsrechten dürfte es zumindest ein Gebot der Klugheit sein, den Sachverstand der Mitarbeiter zu nutzen und deren Bedürfnisse zu berücksichtigen, da sie schließlich zur Gesamtleistung der Professur beitragen.“

Es wäre eine Bankrotterklärung der Demokratie, wenn wir die Auffassung

akzeptieren, daß Leistung nur unter autoritären Verhältnissen möglich ist. Sollen die Universitäten weiterhin eine innovative Kraft bleiben, dann bildet die Entwicklung von Organisationsformen, die demokratische Strukturen mit hoher Leistungsfähigkeit verbinden, sicherlich eine wichtige Aufgabe.

[ao.Univ.-Prof.Dr. F.Ofner](mailto:franz.ofner@uni-klu.ac.at)

Abteilung für Volkswirtschaftstheorie  
und -politik, Universität Klagenfurt  
[e-mail: franz.ofner@uni-klu.ac.at](mailto:franz.ofner@uni-klu.ac.at)

# Speed kills University

Ein Beitrag zur parlamentarischen Enquete

Hans Winkler

Ich spreche heute nicht als akademischer Funktionär, das war ich immer nur vorübergehend und wenn es absolut notwendig erschien. Ich spreche heute als Wissenschaftler, der nun schon fast 40 Jahre international tätig war. Für einen naturwissenschaftlich-medizinisch orientierten Wissenschaftler bedingt dies aber auch eine gewisse Methodik. Es steht die Suche nach Fakten im Vordergrund, nicht diffuse Formulierungen, nicht Ankündigungen. Dies bedingt eine sehr klare Sprache, wenn manche diese als hart oder unhöflich empfinden, bitte ich, dies dem Wissenschaftler, der in Oxford diesen Stil gelernt hat, zu entschuldigen.

Lassen Sie mich zuerst mit einigen Fiktionen-Unterstellungen, Unwahrheiten, aufräumen, die in der Diskussion immer wieder aufgetaucht sind. Es hat von Seiten des Ministeriums immer wieder geheißsen, die Universitäten sind reformunwillig - oder wie Managementfachleute sagen - sie haben Angst vor Veränderungsprozessen. Da muss ich schon sagen, wo wären die Universitäten heute, wenn nicht schon seit Jahrzehnten eine Generation von österreichischen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen unter schwierigsten finanziellen Bedingungen sich täglich verändert und sich aktiv den internationalen Erfordernissen angepasst hätten. Wir waren schon europareif, wir konnten uns Berufen in Europa aussuchen, da waren manche Ministerien noch auf einer Insel. Wenn einer meiner Vorredner bei dieser Enquete, ein Professor, feststellt, dass er wieder stolz werden möchte, Universitätsprofessor in Österreich zu sein, dann muss ich ihm sagen, ich war immer darauf stolz in diesem Lande Professor zu sein und habe deshalb auch Rufe nach Deutschland und in die Schweiz abgelehnt.

Damit die Wissenschaft floriert braucht es aktive Leute - die haben wir, man braucht genügend Geld - das fehlt zum Teil, man braucht eine gewisse Grundstruktur, die ist da und dann vor allem eine gewisse Ruhe, die Möglichkeit sich auf Wissenschaft zu konzentrieren. Die wird uns laufend genommen, darauf komme ich noch mehrfach zurück.

In den letzten 3 Jahren befinden wir uns in einer aktiven und umfassenden Strukturreform, die primär dem auch notwendigen Management, aber nicht primär der Wissenschaft dient. Viele wollten 1993 kein neues Gesetz, kein UOG93, sondern gezielte Reformen des UOG75. Trotzdem kam ein Gesamtgesetz, das neben guten Punkten viel aufwendigen Leerlauf erzeugt, was unserem damaligen Wunsch nach gezielten Reformen bestätigt.

In Innsbruck stehen wir mitten in der Reform, so wie die anderen großen Universitäten seit 1 bis 2 Jahren, diese Reform ist nicht abgeschlossen, die Resultate dieser Reform sind in keiner Weise evaluiert worden, es ist unwissenschaftlich, solche Daten nicht zu erheben, bevor man weiterreformiert, zumindest in der Medizin gehört die verlässliche Diagnose vor die Therapie. Patienten können sonst sehr rasch versterben - aber auch Universitäten können erkranken.

Die Rektorenkonferenz und die Senatsvorsitzenden haben vorgestern beschlossen, dass die derzeitige Reform zu evaluieren ist, um sie in der Weiterentwicklung berücksichtigen zu können.

Zur Fiktion 1 Reformunwilligkeit ein abschließender Satz: Wer Wissenschaftlern/innen, die laufend zur Veränderung beitragen, wer einer Universität, die sich voll und aktiv in einem laufenden Reformprozess befindet, Reformunwilligkeit vorwirft, der handelt unseriös.

Eine weitere Fiktion ist aufgetaucht, dass die geplanten Strukturreformen zur Verkürzung der Studienzeiten beitragen können. Darf ich daran erinnern, dass die Reform des Studiums bereits läuft. In den meisten Fächern werden im Herbst neue Studienpläne beginnen. Dies bedeutet z.B. für die Medizin, dass wir in allen 3 Fakultäten eine grundlegende Reform mit starker Praxisorientierung planen.

Durch diese Maßnahmen können die Studienzeiten sinken. Dies bedeutet aber auch eine enorme Belastung für Organisatoren, für die Lehrenden. Wenn wir allerdings gezwungen werden, wieder massiv in neuerliche Reformdiskussionen in einen neuerlichen Reformumsturz in der Struktur einzutreten, dann wird alles umsonst sein, die Studenten werden das erste Opfer sein. Im ORF-Bericht aus dem Ministerrat vom 24. April steht die Aussage von Bundeskanzler Schüssel: die geplante Universitätsreform bringe jüngere Menschen schneller auf den Arbeitsmarkt. Nein, Herr Bundeskanzler, die geplante Strukturreform gefährdet die Durchführung der laufenden Studienreform.

Die 3. Fiktion ist der völlig negativ besetzte Begriff der Zementierung durch den pragmatisierten Mittelbau und ich sage das Folgende als jemand, der nur 8 Jahre im Mittelbau, aber 30 Jahre als Professor tätig war. Wenn man positiv unter Zement versteht, dass das Gebäude der Universität zusammenbricht, wenn man ihn entfernt, dann würde ich dem zustimmen. Wenn man aber insinuiert, dass auf den Universitäten saturierte, desinteressierte Typen nichts anderes tun als den jungen Leuten ihre Berufschance zu blockieren, kann man nur erschrecken. Die gleiche fahrlässige Vorgangsweise liegt vor, wenn man wegen 5% von tatsächlich

vorhandenen Sozialschmarotzern das in Österreich gute Sozialsystem in Frage stellt.

Wo sind eigentlich die Evaluierungsdaten von Professoren und Mitgliedern des pragmatisierten Mittelbaus (größtenteils Dozenten), die beweisen, dass diese nicht ausreichend publizieren, lehren, dass diese trotz hoher Qualifikation besser alle 4 Jahre durch jüngere Mitarbeiter zu ersetzen sind. Es werden falsche Zahlen bezüglich der Pragmatisierungsquote verwendet. In Innsbruck sind 43,5% aller Mittelbaustellen definitiv besetzt. Wenn man alle provisorisch-rechtlichen dazunimmt, sind es immer noch erst 55%, allerdings ist diese Zahl zu hoch, da erfahrungsgemäß nicht alle zur provisorisch-rechtlichen Definitivstellung kommen. Pro Jahr scheiden in Innsbruck 14% des Mittelbaues aus.

Der negative Begriff Zementierung ist eine Fiktion. Hingegen ist ein Faktum, dass wir einen dauerangestellten Mittelbau brauchen, 50% der Stellen sind dafür zweckmäßig. Dass ich ganz klar verstanden werde: Wir brauchen **auch einen flexiblen Pool an Assistentenstellen, Ausbildungsstellen.** Dieser Pool sollte bis zu 50% der Mittelbaustellen betragen. Um dies sicherzustellen, und da ist ein punktuelles Problem, könnte man dafür ein Gesetz machen, das wäre eine sinnreiche Reform und diese ist konsensfähig. Im Rahmen der Dienstrechtsdiskussion hat das Ministerium, die Regierung geplant, Personen, die sich im provisorisch-rechtlichen Dienstverhältnis befinden, plötzlich, auch wenn sie die Ernennungs-Bedingungen erfüllen, nicht mehr zu pragmatisieren, ja zum Teil auch nicht mehr dauernd zu beschäftigen. Man war dann bereit darauf zu verzichten, weil man auch bei 4 Gutachtern nicht die Sicherheit bekam, dass dies überhaupt rechtlich möglich sei. Wenn jemand so etwas vertritt, ob Ministerium oder Regierung, dann hat er damit für mich in meinem persönlichen Wertesystem jeden Anspruch auf soziale Verantwortung und soziale Moral verloren.

Noch eine letzte Fiktion sei anzusprechen:

Es wird vom Ministerium immer wieder propagiert, dass die Universitäten den geplanten Struktur-Reformen zugestimmt haben. Diese Blankoscheck-Zustimmung ist nie erfolgt. Die Rektoren und Senatsvorsitzenden haben mehrheitlich einem Weg zur Vollrechtsfähigkeit, aber mit klaren Auflagen, zugestimmt. Inzwischen hat sich aber gezeigt als mehr Informationen bezüglich Dienstrecht und Struktur bekannt wurden, dass dies derzeit nicht zweckmäßig ist. Es liegt ein Bündel von fundierten und negativen Stellungnahmen aus allen Universitäten vor. An der Universität Innsbruck wurde eine Befragung durchgeführt: 70% antworteten, 88% waren gegen das neue Dienstrecht, **80% gegen die Vollrechtsfähigkeit**, so wie derzeit von der Regierung geplant. Die Fiktion Zustimmung ist weg.

Nach dieser Flurbereinigung, nach dieser Elimination von Fiktionen zur Frage: Was leistet die derzeitige Reform in der wir uns befinden?

Nachdem die Rektoren und Senatsvorsitzenden eine Evaluierung der laufenden Reform fordern und dann klare Fakten am Tisch liegen werden müssen, nur ein paar kurze Feststellungen:

Im für die Universität zentralen Bereich der Berufungsverfahren, die früher beim Ministerium lagen, ist, zumindest in Innsbruck, heute eine bessere Transparenz gegeben, politische Interventionen sind jetzt erfolglos, diese Verfahren können viel zügiger abgewickelt werden.

Stichwort:

Evaluierung

Eine umfassende Evaluierung der Lehre und Forschung wurden begonnen und nun kann man beginnen, die Daten entsprechend zu verwenden.

Stichwort:

Wechselwirkung Exekutive - strategische Organe - Mitbestimmung

Das UOG93 hat den Institutsvorständen, Studiendekanen, Dekanen und Rektoren relativ große Machtbefugnisse gegeben. Diese exekutiven Organe

treffen auch zügig die notwendigen Entscheidungen. Die Wechselwirkung zwischen Exekutive und strategischen Organen wie Senat und Fakultätskollegium hat bis jetzt kein offensichtliches Problem ergeben.

Es gibt auch kein Problem mit der Mitbestimmung in Kollegien und Senat. Wer dieser Behauptung nicht zustimmt, kann, so wie ich gerade, eine objektive Evaluierung der jetzigen Reformprozesse einfordern.

Wenn allerdings beim Frühstück Stars of Science beim Bundeskanzler jemand den intelligenten Satz von sich gibt „Wissenschaft kennt keine Demokratie“ dann kann ich nur sagen, gerade heute bei all den Möglichkeiten der Wissenschaft ist die demokratische Kontrolle wesentlich.

Wenn nun in den neuen Reformplänen die demokratischen Vorgänge in den Universitäten reduziert werden sollen, die Mitbestimmung in die Ecke gedrängt werden soll, dann ist mir dies zutiefst suspekt. An der Intention der Pläne ist kein Zweifel, auch wenn diese noch etwas versteckt wird, da man nur davon spricht, Mitbestimmung auf eine Ebene zu konzentrieren. Dies bedingt gleichzeitig die Etablierung eines weitgehend autoritär regierenden Rektors, bei dessen Ernennung politische Kräfte mitsprechen - d.h. dann so schön doppelte Legitimation. Zur Begründung dieser Pläne wird immer wieder argumentiert, dass Mitbestimmung, demokratische Vorgänge, nicht effizient sind und daher in den Universitäten nichts zu suchen haben. Ich bin sehr glücklich, dass ich heute an diesem zentralen Ort der Demokratie Österreichs, im Parlament, folgenden Appell an Sie alle richten kann: Wehren wir den Anfängen, Erhalten Sie den hohen Schulen das Prinzip der Demokratie - das ist nicht immer effizient - kein Zweifel, aber auch das Parlament ist nicht effizient und ein starker Mann könnte alles effizienter machen.

Wie soll es nun weitergehen?

Konzentrieren wir uns im Herbst auf die Durchführung der jetzt laufenden Studienreform. Die Studenten haben ein Recht auf ein effizientes und kurzes

## Universitätsreform

Studium, für das sie zu bezahlen haben. Eine Strukturumsturz-Reform gefährdet dieses wichtige Ziel.

Konzentrieren wir uns auf die Durchführung der jetzt laufenden Strukturreform. Beginnen wir die Evaluierung dieser Reform sofort, wie dies die Rektoren und Senatsvorsitzenden fordern. Das kann rasch zu gezielten Novellen, z.B. für den wichtigsten Punkt einer zusätzlichen Reform, das Budget führen: zu einem langjährigen Budget, zu größerer Budgetflexibilität, zu stärkerer Budget-Autonomie.

Die Regierung muss sich entscheiden, ob ihr Ziel ist, große Reformen auf die Tafeln zu schreiben, um dann große Gesetze abzuhaken zu können.

Das würde dem Prinzip speed entsprechen. Die Rektoren und Senatsvorsitzenden haben vorgestern beschlossen der Reformprozess muss ohne Zeitdruck durchgeführt werden, das spricht ganz klar gegen speed.

Das Vorgehen der Regierung würde auch force entsprechen, der Gewalt ohne Zustimmung.

Eine vernünftige Alternative für die Regierung wäre: Evaluierung der jetzigen Reform und dann Novellen zur Budgetautonomie, zusätzlich Langzeitplanung. Nichts für politische Schaukämpfe, aber ein Dienst an den Hohen Schulen Österreichs.

Die Regierung will in dieser Legislaturperiode eine Reform erzwingen. Aber was ist wichtiger: Termine der Legislaturperiode oder die Universitäten Österreichs?

Zum ersten Mal in meiner nahezu 40jährigen Tätigkeit im Dienste dieses Landes habe ich große Sorge:

Der jetzige Plan, innerhalb eines Jahres eine neue Strukturreform durchzuführen, gefährdet in der kritischsten Phase die Studienreform - das erste Opfer werden die Studenten sein; dieser Plan

gefährdet den Wissenschaftsbetrieb - das Opfer sind wir - und letztlich die Universitäten - das Opfer ist die Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden.

Speed kills University

Force kills University

Wir sollten die Universitäten von diesem unheilvollen Zwilling speed and force retten. Führen wir die jetzige Studienreform durch und planen dann gezielt Struktur-Reformen in vernünftigen Einzelschritten!

Univ.-Prof.Dr.med. H. Winkler,  
D.Phil.MA Oxon

Vorsitzender des Senats  
Universität Innsbruck

[e-mail: Buero-des-Senatsvorsitzenden@uibk.ac.at](mailto:Buero-des-Senatsvorsitzenden@uibk.ac.at)

Manuskript des Vortrages bei der parlamentarischen Enquete zur Universitätsreform am 26.4.2001.



Welche hätten"s denn gerne, Gnä" Frau?

die Günschtigera vo da vorna, bitte!!

## Schumpeter-Stipendium zur Erlangung des Master of Public Administration

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (bm:bwk) schreibt zum neunten Mal das Master of Public Administration-Schumpeter-Stipendium für ein zweijähriges Master-Programm an der Kennedy School of Government der Harvard University in Cambridge aus. Zielgruppe sind Absolventinnen und Absolventen Österreichischer Universitäten, die im Nahbereich der öffentlichen Verwaltung tätig sind, besonders Universitätsangehörige (sowohl aus Wissenschaft und Lehre, als auch aus der Verwaltung) mit mehrjähriger Berufserfahrung (Alter: maximal 35 Jahre). Stipendienleistungen: Das bm:bwk übernimmt Studiengebühren bis zu \$23.600,-/Studiejahr für zwei, ilzeht Monate und stellt ein monatliches Stipendium bis zu ATS 15.000,- zur Verfügung.

Das Kursangebot ist unter <http://www.ksg.harvard.edu> abrufbar. Die bisherigen Absolventinnen und Absolventen des Programms wurden in Bundesministerien, weiteren Dienststellen im Nahbereich der öffentlichen Verwaltung sowie im Management in der Privatwirtschaft tätig.

Die Bewerbungsunterlagen für das Stipendium sind an den Auslandsbüros der österreichischen Universitäten, an denen die Bewerberinnen und Bewerber ihr Studium absolviert haben, erhältlich. Die österreichischen Bewerbungsunterlagen sind gemeinsam mit den Unterlagen von Harvard (abrufbar unter <http://www.ksl.harvard.edu>) im Auslandsbüro einzureichen. Die Auslandsbüros prüfen die Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit und leiten sie an das bm:bwk weiter.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden zu einem Auswahlinterview in englischer Sprache nach Wien eingeladen. Die Auswahlkommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Harvard University, der WU Wien, der Schumpeter-Gesellschaft, des Bundesministeriums sowie Fachprofessorinnen und Fachprofessoren und ehemaligen Schumpeter-Stipendiatinnen und Stipendiaten.

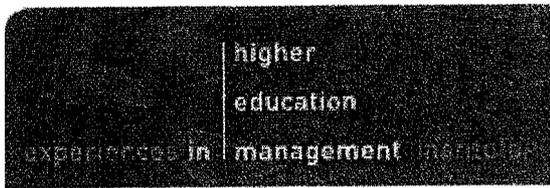
Besondere Bedeutung werden auf Lebenslauf und Motivation geschrieben gelegt. Diese sollen die Berufserfahrung und das berufliche Ziel nach Absolvierung des Studiums an der Kennedy School of Government der Harvard University klar darlegen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Programm nicht um ein wissenschaftliches Programm, sondern um ein Kursangebot im Bereich "governance" handelt. Zusatzqualifikationen bzw. wissenschaftliche Publikationen sind unter diesem Aspekt zu sehen. Der Studienverlauf (Noten, Dauer und fachliche Qualifikationen) sind im Vergleich zur bisherigen Berufserfahrung relevant.

Anfragen zur Antragstellung sind an das bm:bwk, Herrn Mag. Egon Kordik, [e-mail: egon.kordik@bmbwk.gv.at](mailto:egon.kordik@bmbwk.gv.at) bzw. Telefon: 01/53120-6792 zu richten.

### **Sammelband "Forschungsförderung für Women's Studies und Gender Research", herausgegeben vom Projektzentrum Frauen- und Geschlechterforschung, Universität Wien.**

Redaktion:

Vizektorin Gabriele Moser, Mag. Barbara Schiestl, Michaela Hafner), erschienen im Studien Verlag Innsbruck (<http://www.Studienverlag.at>) ab sofort direkt im Projektzentrum Frauen- und Geschlechterforschung, 1090 Wien, Universitätscampus Hof 7, Spitalgasse 2, im Buchhandel oder beim Studien Verlag Innsbruck (<http://www.Studienverlag.at>) zum Preis von ATS 208,- erhältlich.



### Änderungen im Hochschulwesen in einem internationalen Kontext Erfahrungen im Hochschulmanagement

Das Hochschulwesen wird in diesem und in den kommenden Jahrzehnten mit großen Änderungen konfrontiert. Diese Änderungen sind einerseits eine Folge der Dynamik, die Forschung und Lehre selber generieren, andererseits gehen sie aus der Wechselwirkung mit externen Einflüssen hervor. Dabei kann es sich um technologische Entwicklungen (z.B. Informationstechnologie) handeln, jedoch auch um eine sich wandelnde Rolle des Staates, der die Hochschulen auf ihre gesellschaftliche Verantwortlichkeit in bezug auf Innovation der Lehre, Qualitätssicherung, lebenslanges Lernen (*lifelong learning*), Ansteuerung von Forschung usw. anspricht.

Wenn sich auch Zeitpunkt, Tempo und Lösungen in den verschiedenen Ländern unterscheiden, so sind diese Themen doch in allen (westlichen) Staaten in der Diskussion. Es liegt deshalb auf der Hand, die Lösungen und Entscheidungen, die andere Länder in mehr oder weniger vergleichbaren Situationen bereits gefunden bzw. getroffen haben, sowie die damit verbundenen Erfahrungen zu untersuchen, wenn in eigenen bestimmten Hochschulbereichen neue Entwicklungen und Leitungsstrukturen Gestaltung finden sollen.

Dieser Gedanke ist nicht neu. Auf diesem Gebiet entfalten bereits viele Instanzen entsprechende Aktivitäten. Beispiele wären internationale Organisationen (EU, OECD), Hochschulnetzwerke, diverse Organisationen im Hochschulbereich sowie spezialisierte

Forschungsinstitute. All diese Instanzen organisieren Konferenzen zu diesen Themen und veröffentlichen dazu Artikel in Fachzeitschriften.

Trotzdem muß festgestellt werden, daß die Ergebnisse dieses Engagements, obwohl sie zweifelsohne ein hohes Niveau aufweisen, nur in beschränktem Maße jene Zielgruppen erreichen, denen in der Praxis mit diesen Ergebnissen geholfen wäre. Diese Zielgruppen sind zum einen die Hochschulleiter, in deren Aufgabenbereich die Entwicklung neuer Strategien - sowohl im inhaltlichen als auch im formalen Bereich - gehört. Zum anderen sind es die Manager bzw. Entscheidungsträger, die für die Umsetzung dieser Strategien auf der Durchführungsebene zuständig sind.

Wie läßt sich diese Erscheinung erklären? Hat das Netzwerk internationaler Sachverständiger und Forscher einen dermaßen exklusiven und geschlossenen Charakter, daß neugewonnene Erkenntnisse nur in diesem Expertenkreis kursieren? Oder wird dieses Wissen falsch disseminiert, und sind die Fachzeitschriften, in denen dieses Wissen veröffentlicht und die Konferenzen, auf denen es erörtert wird, zu theoretisch? Möglich wäre auch, daß man fälschlicherweise davon ausgeht, daß die Dinge wie von selbst ihren Lauf nehmen, wenn die Strukturen erst einmal gefestigt sind. Manager, Ressortleiter und Dezernenten verfügen freilich in der Regel nicht über die Zeit, sich mit Themen auseinanderzusetzen, die

nicht die höchste Priorität haben.

Es liegt nicht in unserer Absicht, die Ursachen dieses Problems hier zu analysieren. Es ist anzunehmen, daß alle oben aufgeführten Faktoren eine Rolle spielen.

#### Die Academic Tour

Gibt es einen Lösungsansatz für dieses Problem? Aus den im Obigen suggerierten Ursachen geht hervor, daß die nur beschränkt verfügbare Zeit und die Anwendbarkeit auf die eigene Situation für die Zielgruppen wichtige Voraussetzungen sind. Spielen diese Faktoren eine bedeutende Rolle, so wird dies schnell zu der Notwendigkeit führen, maßgeschneiderte Lösungen zu erarbeiten. Der hier vorgeschlagene Lösungsansatz ist die *Academie Tour*. Kern der Academic Tour ist ein bestimmtes Thema (zum Beispiel akademische Kurzstudiengänge). Die Academic Tour wird zu einem Zeitpunkt veranstaltet, wo dieses Thema aktuell ist. Das von den Veranstaltern zusammengestellte Programm besteht aus einer Reihe von aufeinanderfolgenden Kurzbesuchen, die zwei bis drei ausländischen Hochschul-instituten, die bereits Erfahrungen mit dem neuen Phänomen gesammelt haben, abgestattet werden.

Die Tour wird in einer kleinen Gruppe von 15 bis 20 Personen und in einem relativ kurzen Zeitraum von drei bis fünf Tagen durchgeführt, so daß eine intensive Auseinandersetzung mit Beispielen für "best practice" vor Ort gewährleistet ist.

Das Programm wird so viel wie möglich vorab mit den Teilnehmern abgestimmt, so daß deren spezifische Wünsche berücksichtigt werden können. Das Programm besteht aus Vorträgen, Workshops und informellen Kontakten und wird durch entsprechende Fachliteratur unterstützt. Über die in bezug auf die Tour gemachten Erfahrungen können auch wieder Artikel in Fachzeitschriften veröffentlicht werden.

### Zielsetzungen der Academic Tour

Die Academic Tour will Entscheidungsträger auf der zentralen Hochschulebene (Gesamtorganisation) und der Fachbereichsebene in die Lage versetzen, sich über Entwicklungen an (internationalen) Hochschulen zu informieren, und zwar zu einem für sie relevanten Zeitpunkt. Durch eine Reihe Kurzbesuche ausländischer Bildungsinstitute erhalten die Teilnehmer innerhalb relativ kurzer Zeit wesentliche Informationen zum Thema. Ferner ist es möglich, den ausländischen Kollegen, die sich in einer mehr oder weniger vergleichbaren Situation befunden haben, Fragen zu stellen, was wiederum zur Stärkung von Netzwerken führen kann.

Die Bestandteile der Academic Tour, Vorträge, Workshops und Site-Visits, sind darauf ausgerichtet, den Teilnehmern Einsicht in die Erfahrungen und Umstände, die zu bestimmten Entscheidungen geführt haben, zu vermitteln. Deshalb sprechen wir von "best practice", obwohl dieser Begriff nicht zu wörtlich verstanden werden darf, da auch Entscheidungen, die man im Nachhinein bedauert, für andere sehr lehrreich sein können.

*Auf diese Art und Weise erwerben die Teilnehmer fundierte und praxisbezogene Einblicke, wobei das Risiko, daß man sich zu sehr auf eine Lösung von der Stange versteift, die von externen Experten oder in spezifischen Kursen angeboten wird, vermieden wird. Die Teilnehmer sollen die gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse in die Gestaltung ihrer Vision, Strategie und in den damit verbundenen Entscheidungsfindungsprozeß einfließen lassen. Die Tour wird als ein komplettes Projekt (inklusive Flüge, Reisebusse,*

*Hotels und Verpflegung) angeboten und von geschulten Mitarbeitern betreut.*

### Die Universiteit Maastricht (NL)

Die Universiteit Maastricht (UM) ist eine mittelgroße (12.000 Studierende), junge Universität. Sie profiliert sich seit ihrer Gründung durch neue Lehr- und Lernkonzepte sowie durch internationale Zusammenarbeit. Im ersteren Bereich wurden in den vergangenen 25 Jahren viele Erfahrungen gesammelt. In fast allen der insgesamt sieben Fachbereiche wird eine Form des problemorientierten Lernens (problem-based learning) angewandt. Darüber hinaus wurden mehrere verschiedene internationale Netzwerke aufgebaut und viele internationale Studiengänge eingerichtet. Diese Tätigkeiten wurden mittlerweile in Uniscene zusammengefaßt, einer Kooperationsseinheit von sieben Hochschulen in Nordwesteuropa, deren gemeinsames Kennzeichen darin zum Ausdruck kommt, daß sie der Innovation von Lehr- und Lernkonzepten einen hohen Stellenwert zuordnen.

Jedoch stehen nicht nur das eigene Wissen und die eigenen Erfahrungen im Mittelpunkt. Die UM möchte sich außerdem auf eine aktive und kooperative Weise über die Meinungen, Ansichten und das Fachwissen anderer Bildungsinstitute informieren. Aus diesem Grunde wurde im Vorjahr eine Studienreise nach Dänemark unternommen, wo zwei Unversitäten besucht wurden. Ein weiterer Schritt zur Verwirklichung dieses Zieles ist die Einrichtung der *Academic Tour*.

In diesem Jahr wurde bereits eine Academic Tour für flämische Hochschulen nach Großbritannien und in die Niederlande organisiert. Schwerpunkte dieser Tour waren u.a. Qualitätssicherung, Innovation von Lehr- und Lernkonzepten, internationale Zusammenarbeit und Strategieentwicklung (siehe unter Academic Tour für flämische Hochschulen).

Für österreichische Universitäten wird von 6. bis 9. November 2001 eine Academic Tour veranstaltet, wobei die Teilnehmerinnen in vier Tagen Univer-

sitäten in Deutschland, den Niederlanden und Großbritannien besuchen werden.

Die Teilnehmerinnen werden Studierende bei der Arbeit in Kleingruppen beobachten, auf interaktive Weise über die Erfahrungen mit neuen Lehr- und Lernmethoden diskutieren und erfahren, mit welchen Problemen die Umstellung auf diese neuen Methoden verbunden war. Während dieser Academic Tour besuchen die Teilnehmerinnen *Bestpractices* in den Fachbereichen Medizin, Technik, Humanwissenschaft, Naturwissenschaften und Betriebswirtschaftslehre.

Die Academic Tour wird als komplettes Projekt angeboten, also einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten, und von geschulten Mitarbeitern betreut.

Der Preis für die Teilnahme beläuft sich auf 26750 ATS.

Weitere Informationen (Programm, anmelden) unter <http://www.unimaas.nl/exhem>

*Anmerkung: Im weiteren werden unter Hochschule sowohl die Universitäten als auch die Fachhochschulen verstanden.*

Rene de la Fonteijne, Llm, senior advisor  
Executive board;  
Universität Maastricht, Office for  
institutional strategy and  
international cooperation;  
visitor's address: Maastricht,  
Minderbroedersberg 4-6;  
postal address: P.O. Box 616, 6200 MD  
Maastricht, the Netherlands;  
phone: 003143 388 3515 or 2751  
fax 003143 3884861;  
[e-mail:r.delafonteijne@isis.unimaas.nl](mailto:r.delafonteijne@isis.unimaas.nl)

# Academic Tours

## B. Tourprogramm

Dienstag - Mittwoch - Donnerstag - Freitag 6 -9 November 2001

Wien - Köln - Maastricht - Eindhoven - Utrecht - Schiphol - Manchester - Salford - Wien

Dienstag 6 November 2001

Vormittag

und Besuch an der Universität Köln, Medizinische Fakultät

Nachmitta



Empfang durch Prof<sup>l</sup>.Dr. Stefan Herzig, Studiengang Pharmakologie; Vortrag über die Erfahrungen mit dem Konzept des Problemorientierten Lernens;

Beiwohnen Tutorensupervision,

Beobachtung von POL-Studentgruppen

Abend

Abfahrt nach Maastricht (Reisebus)

Abendessen im Hotel mit Vertretern der Universiteit Maastricht

Mittwoch 7 November 2001

Besuch Universiteit Maastricht und Technische Universiteit Eindhoven

Vormittag Empfang Universiteit Maastricht, Fakultät Wirtschaft/Business Administration

Interaktiver Vortrag durch Profdr. Wim Gijssels über das Konzept des Problem

Orientierten Lernens und dessen Einbettung in die Organisation;

Beobachtung von Studentgruppen (in englischer Sprache)

Nachmittag - Abfahrt nach Eindhoven (Reisebus)

Prof. Dr. Ir. J. Janssen, Dekan der Fakultäten Maschinenbau und Biomedical

Engineering: *Design Centered Learning (DCL)*, Konzept und Praxis, interaktive

Veranstaltung und Führung durch die IT-Räume

Abend

Abfahrt nach Utrecht

Donnerstag 8 November 2001

Besuch Universiteit Utrecht (College), Manchester

Vormittag Empfang Utrecht University College

Einführung in das Konzept 'International Bachelor'

Nachmittag. Abfahrt zum Flughafen Schiphol, Amsterdam (Reisebus)

Flug nach Manchester

Abend

Stadtrundfahrt unter professioneller Führung

Freitag 9 November 2001

Besuch University of Salford

Vormittag Empfang University of Salford

Einführung in das englische Hochschulsystem

Die Lehr- und Lernmethoden an der University of Salford

Nachmittag

Workshops; drei Workshops zu jeweils einem anderen Fachbereich stehen zur Auswahl

Abfahrt zum Flughafen Manchester

Abend

Ankunft in Wien

**Subject: BUKO Artikel  
Stellenstruktur**

Magnifizenz,  
zu Ihrem sehr interessanten Artikel in der BUKO01/1 „Stellenstruktur“, in welchem die Zahl der Professoren- und Assistentenstellen von österreichischen und deutschen Universitäten verglichen werden, mit dem Ergebnis, dass in Österreich (relativ) um einen Faktor 5 mehr Mittelbaustellen in Fachhochschulen und Universitäten als in Deutschland zur Verfügung stehen, darf ich Folgendes entgegenstellen: In Deutschland wird die wissenschaftliche Forschungslandschaft durch Großforschungsinstitutionen, wie die Max Planck Gesellschaft, die Helmholtzgesellschaft, Fraunhofer Institut, Fraunhofer Gesellschaft und Blaue Liste Institute in einem für uns Österreicher unvergleichlichem Ausmass verstärkt. Vielleicht ist die Aufzählung nicht vollständig, vielleicht gibt es Überschneidungen, ein kurzer Internet-Überblick brachte folgende (unvollständige) Zahlen zu Tage:

Die Max Planck Gesellschaft beherbergt 79 Institute mit 11.000 Mitarbeitern, davon 3000 Wissenschaftlern, pro Jahr mit 6900 Doktoranden, Dissertanten und Post-Docs - nachzulesen auf: <http://www.mpg.de/deutsch/ueber/zahlen.html>

Die Helmholtzgesellschaft umfasst 22.600 Mitarbeiter, mit 7000 Gastwissenschaftlern jährlich, Web-Seite: <http://www.helmholtz.de/>

FZ Jülich: 39 Institute  
<http://www.juelich.de/www/juelich2/Forschungszentrum/>

Fraunhofer-Institute: 48 Forschungseinrichtungen, 9600 Mitarbeiter:  
<http://www.Faunhofer.de/german/company/index.html>

Battelle-Institute: Keine Zahlenangaben auf der Web-Seite <http://www.battelle.de/>

Es lässt sich abschätzen, dass in Deutschland, mindestens 50.000 Personen (Wissenschaftler und Techniker) in der staatlichen oder privaten Forschung außeruniversitär tätig sind - das entspricht etwa 5000 Personen, die in der österreichischen Forschungs-Szene zu berücksichtigen sind.

Ein direkter Vergleich nur der Universitäten ist keinesfalls zulässig, da in Österreich ein überwiegender Teil der Forschung universitär stattfindet, während in Deutschland ein wesentlich höherer Anteil der Forschung in renommierten Forschungszentren durchgeführt wird. Mir ist zum Beispiel nicht bekannt, dass in Österreich eines der Forschungsinstitute von einem Nobelpreisträger geleitet wird (oder bis vor kurzem geleitet wurde).

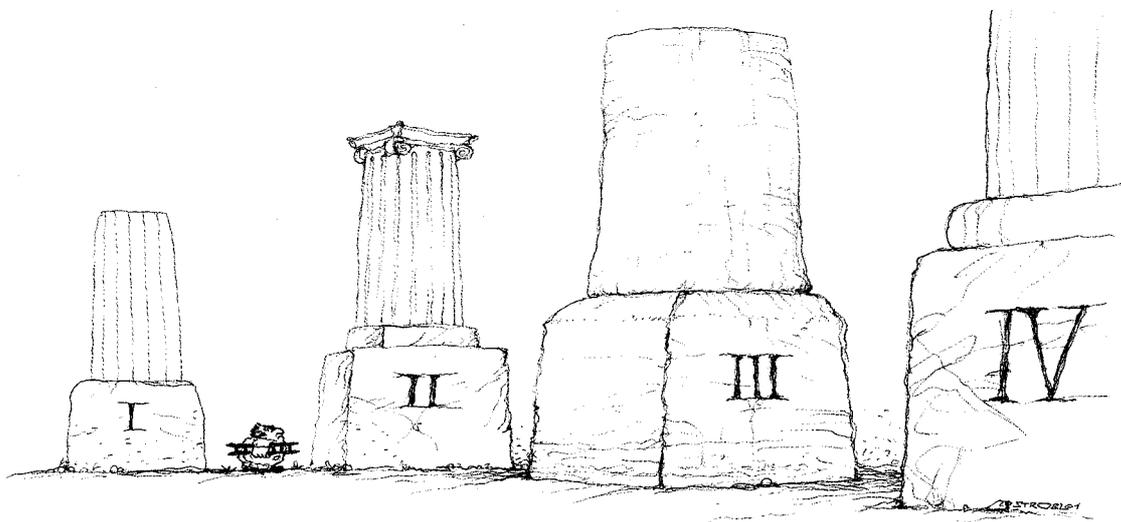
FZ Seibersdorf mit 500 oder Joanneum mit 350 Mitarbeitern sind da nicht vergleichbar, vom Arsenal waren nur alte Web-Seiten ohne Mitarbeiterangaben aufzufinden.

Wenn Sie also die bundesdeutschen Wissenschaftler und sonstigen Mitarbeiter in der Forschungslandschaft mit einberechnen, sieht der Vergleich zwischen deutschen und österreichischen Forschern anders aus.

Man muss es umkehren: Eine Reduktion der Wissenschaftler um einen Faktor 5 an den Unis in Österreich, wie von Ihnen impliziert, würde einen ungeahnten Kahlschlag der Forschungslandschaft bedeuten, die uns in die Nähe einer Bananenrepublik bringen würde.

Dies ist doch hoffentlich -bei allem Verständnis für Sparmaßnahmen - nicht erwünscht,

ihr  
Hans Puxbaum  
Institute for Analytical Chemistry  
Vienna University of Technology  
e-mail: [hpuxbaum@mail.zserv.tuwie.ac.at](mailto:hpuxbaum@mail.zserv.tuwie.ac.at)



4-Säulenmodell, leicht gemacht!



# Entscheidungspflicht in BDG-Uberleitungs- und Definitivstellungsverfahren

Zum Verhältnis von § 73 AVG zu den §§ 176 und 178 BDG

Im Zuge der jetzigen Dienstrechtsänderungsdiskussionen ist wiederholt die Frage aufgetaucht, wie sich ein Betroffener dagegen wehren könne, wenn im BMBWK die Überleitungs- und Definitivstellungsanträgen nach den §§ 176 und 178 BDG liegen bleiben, damit sie unter das neue Dienstrechtsmodell bzw. dessen Übergangsbestimmungen fallen. Ein erster Entwurf des 'BMÖLS' sah nämlich vor, dass Überleitungsverfahren nach § 176 BDG hinkünftig nicht mehr möglich sein sollen und bereits anhängige Überleitungsanträge ab dem Zeitpunkt der Kundmachung des Universitätslehrer-Dienstrechtsänderungsgesetzes abgewiesen werden sollen. Und für alle im Kundmachungszeitpunkt bereits anhängigen Definitivstellungsanträgen nach § 178 BDG wird die Bestellung zusätzlicher Gutachter durch den BMBWK vorgesehen. Die Regierungsvorlage zur „Dienstrechts-Novelle 2001-Universitäten“ hat den geplanten § 176 Abs 6 BDG entsprechend dem BMÖLS-Entwurf und § 178 Abs 2 b BDG gleichmäßig modifiziert übernommen. Fraglich kann daher sein, wie ein Betroffener das „Anhängigbleiben“ und die damit verbundenen Rechtsfolgen bekämpfen kann.

Allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht in Dienstrechtsangelegenheiten

In Verfahren nach dem BDG ist gemäß § 1 Dienstrechtsverfahrensgesetz (DVG) das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und daher auch dessen § 73 anzuwenden.'

§ 73 Abs 1 AVG lautet: „Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach

deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.“

Von Bedeutung ist daher zunächst die Frage, ob in den §§ 176 oder 178 BDG eine von § 73 Abs 1 AVG abweichende Entscheidungsfrist normiert ist; mit anderen Worten: Enthält das BDG (und insbesondere dessen §§ 176 und 178) Regelungen, welche die Entscheidungspflicht des BMBWK hinausschieben?

Eine Folge der Säumnigkeit ist die Möglichkeit, durch die Stellung eines Devolutionsantrags die Oberbehörde oder durch Säumnisbeschwerde den VwGH zuständig zu machen. Eine andere Folge besteht darin, dass unter Umständen Amtshaftungsansprüche geltend gemacht werden können.

Bedeutung und Gehalt von § 73 Abs 1 AVG

§ 73 Abs 1 AVG normiert eine allgemeine Entscheidungspflicht der Behörden. Einer solchen kommt für eine den Erfordernissen des Rechtsstaats entsprechende Verwaltung fundamentale Bedeutung zu; sie ist dazu bestimmt, eine wirksame Abhilfe gegen die Untätigkeit (Säumnis) der Behörden in der Behandlung von Parteienbegehren und die dadurch den Parteien entstehenden, oft sehr bedeutsamen Nachteile zu schaffen.'

§ 73 Abs 1 AVG regelt als Subsidiärbestimmung jene Zeitspanne, innerhalb der über einen Antrag oder eine Berufung bescheidförmig abzusprechen ist: Manche Verwaltungsvorschriften verkürzen (zB § 17 Passgesetz) oder verlängern (§ 117 Wasserrechtsgesetz) die Entscheidungsfrist, manche normieren andere Säumnisfolgen (zB Fiktion der Genehmigung bei Nichtuntersagung oder Außerkrafttreten eines Mandatsbescheides bei Nichteinleitung des Ermittlungsverfahrens gem. § 57 AVG).

„Entscheidungsreife“ als maßgebliches Kriterium

Mit der Formulierung „ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen“ hat der Gesetzgeber eine klare Wertung getroffen: Sobald die Angelegenheit entscheidungsreif ist, hat der Bescheid erlassen zu werden; die Sechsmonatsfrist stellt den äußersten Rahmen dar, innerhalb dessen die Behörde die Entscheidungsreife herbeizuführen hat. Könnte sich die Behörde generell sechs Monate Zeit lassen, um den beantragten Bescheid zu erlassen, wäre die Wendung „ohne unnötigen Aufschub“ überflüssig! Will mandemGesetzgebungsorganabernichtunterstellen, dass es eine überflüssige Formulierung oder eine Formulierung ohne Rechtsfolgen zu einerverbindlichen Norm machen wollte, dann muss man wohl davon ausgehen, dass nicht nur spätestens innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden ist, sondern auch unverzüglich (ohne unnötige Verzögerung bei gegebener Entscheidungsreife).

Nach herrschender Auffassung darf die Normierung einer Entscheidungsfrist daher nicht dahin missverstanden werden, dass die Behörde jedenfalls berechtigt sei, bis zum Ablauf dieser Entscheidungsfrist zuzuwarten: Vielmehr hat sie - wenn möglich - schon vorher zu entscheiden, „ohne unnötigen Aufschub“ bedeutet, dass die Behörde ehestmöglich zu entscheiden hat; sie darf nicht grundlos zuwarten (etwa, damit sich die Sache durch Zeitablauf „von selbst erledigt“) oder überflüssige Verwaltungshandlungen setzen, um die Entscheidung hinauszuzögern.'

Was als unnötiger Aufschub zu beurteilen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Eine Verwaltungspraxis, die die Bescheiderlassung generell bis zum letztmöglichen Zeitpunkt hinauszögert, widerspricht aber jedenfalls der Intention des § 73 AVG; nur die konkreten Umstände eines bestimmten Antrags erlauben es, bei Bedarf die volle Entscheidungsfrist auszunutzen.

Grundsätzlich ist aber bereits bei gegebener Entscheidungsreife des Antrags der Bescheid zu erlassen; wenn also in Überleitungs- oder Definitivstellungsverfahren zB alle Gutachten und Stellungnahmen vorliegen, ist unverzüglich zu entscheiden. Ein Zuwarten trotz Vorliegens aller Entscheidungsgrundlagen ist rechtswidrig, und kann Amtshaftungsansprüche gegenüber dem BMBWK auslösen.'

Subjektiv-öffentliches Recht auf Bescheiderlassung

Parteien eines Verwaltungsverfahrens haben nicht nur einen Anspruch darauf, dass ihr Antrag behandelt und entschieden wird sondern durch § 73 AVG auch ein subjektiv-öffentliches Recht auf einen bestimmten Zeitpunkt der Bescheiderlassung.<sup>9</sup> DieserZeitpunktistdieEntscheidungsreife bzw der Ablauf der Entscheidungsfrist.

Eine Verletzung der Entscheidungspflicht kann schon vor Ablauf der Sechsmonatsfrist zu beklagen sein (Entscheidung unterunnötigem Aufschub), möglicherweise aber auch erst später (Entscheidungsverzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen (§ 73

Abs 2 Satz 3 AVG)).<sup>10</sup> § 73 Abs 2 AVG regelt allerdings die Befugnis zur Stellung eines Devolutionsantrags, dh den Antrag auf Übergang der Entscheidungszuständigkeit auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Ein solcher ist erst nach Ablauf der explizit normierten Frist und bei überwiegendem behördlichen Verschulden an der Säumigkeit zulässig. Eine Säumnisbeschwerde an den VwGH bei Untätigkeit einer obersten Behörde setzt hingegen kein Verschulden der Behörde, wohl aber den Ablauf der explizit normierten Frist voraus.

Der Bescheid ist innerhalb der vom AVG oder einem Materiengesetz vorgesehenen Frist „zu erlassen“, dh mündlich zu verkünden oder zuzustellen. Die Behörde sollte eine schriftliche Ausfertigung daher so rechtzeitig zur Post geben, dass sie noch innerhalb der Frist zugestellt werden kann. Grundsätzlich ist nämlich dem Antragsteller innerhalb der Entscheidungsfrist bekannt zu geben, ob seinem Antrag folgend die Überleitung oder Definitivstellung ausgesprochen wird oder ob der Antrag (zB wegen mangelnder Qualifikation) als unbegründet abgewiesen oder wegen fehlender Prozessvoraussetzungen (zB unzureichende Gesamtverwendungsdauer) zurückgewiesen wird.

Die Sechsmonatsfrist beginnt mit dem Einlangen des Antrags bei der richtigen Einbringungsstelle (und nicht bereits mit der postalischen Absendung) zu laufen." Diese Einbringungsstelle ist in BDG-Dienstverhältnisanlagen der unmittelbare Dienstvorgesetzte bzw Institutsvorstand (vgl § 54 Abs 1 BDG). Allerdings kann gemäß § 54 Abs 2 BDG von der Einhaltung des Dienstweges abgesehen werden, wenn dies dem Beamten billigerweise nicht zugemutet werden kann. Wenn etwa ein Dienstvorgesetzter die Entgegennahme von Überleitungs- oder Definitivstellungsanträgen verweigert oder längere Zeit vom Dienstort abwesend ist, kann vom Dienstweg abgegangen werden. Sollten in der Praxis Probleme bei der Einbringung entsprechender Anträge beim Dienstvorgesetzten auftauchen, empfiehlt es sich, diese von Fristen abhängenden und Fristen auslösenden Anträge bei der zentralen Posteinlaufstelle der Universität einzubringen und einen Eingangsstempel zu erwirken." Zu Beweis Zwecken sollte der Antragsteller aber jedenfalls auf einem Eingangsstempel bzw einer Übernahmsbestätigung bestehen.

„Abweichende Entscheidungsfristen“ in den §§ 176 und 178 BDG?

Die genannten Bestimmungen enthalten a) Vorschriften über den Zeitpunkt der Antragstellung, b) über den Zeitpunkt der Weiterleitung an das BMBWK und c) über die Entscheidung des BMBWK.

Ad a) Der Antrag ist spätestens sechs Monate bzw ein Jahr vor Ende des Dienstverhältnisses zu stellen. Der Zweck dieser Regelung ist in den Gesetzesmaterialien nicht erklärt; sinnvoller Weise wird man aber annehmen können, dass die Sechsmonatsfrist gewählt wurde, weil innerhalb dieser vom Verwaltungsverfahrensgesetzgeber als „Standardfrist“ vorgesehenen Entscheidungsfrist ein Antrag entscheidungs-

## BUKO-Info Spezial "Unilex"

reif gemacht werden kann und man bei einer entsprechend frühen (mehr als sechs Monate vor Dienstende) Stellung des Überleitungsantrag jedenfalls noch vor Ablauf des Dienstverhältnisses mit einer Entscheidung des BMBWK rechnen kann. Die Einjahresfrist kann sicherstellen, dass bei Nichtdefinitivstellung es dem Antragsteller noch für einige Zeit möglich ist, Dispositionen für seine Zukunft zu treffen; jemand der viele Jahre an der Universität tätig war und im Definitivstellungszeitpunkt zumeist schon ein gewisses Alter erreicht hat, wird unter Umständen länger brauchen, um am Arbeitsmarkt unterzukommen als ein jüngerer Wissenschaftler, der nicht ins provisorische Dienstverhältnis übernommen wird.

Ad b) Der Antrag, der unverzüglich dem zuständigen Kollegialorgan zu übermitteln ist, die Gutachten und die Stellungnahme sind spätestens drei Monate vor Ablauf des Dienstverhältnisses (§ 176 Abs 3 BDG) oder spätestens 6 Monate nach Antragstellung (§ 178 Abs 2 BDG) dem BMBWK vorzulegen. Warum der BMBWK noch zumindest drei Monate zur Entscheidung zur Verfügung stehen sollen, wird von den Gesetzesmaterialien nicht erklärt; sinnvoller Weise wird man auch hier annehmen müssen, dass das Kollegialorgan zu einem bestimmten Zeitpunkt den Antrag weiterleiten muss, damit der BMBWK als erkennende Behörde noch innerhalb der gesetzlich normierten Entscheidungsfrist entscheiden kann (und der Antragsteller noch vor seinem Dienstende über die Überleitung oder Nichtüberleitung informiert wird und entsprechende Dispositionen treffen kann). Gelingt es dem Kollegialorgan nicht rechtzeitig, die erforderlichen Gutachten einzuholen und Stellungnahmen abzugeben, besteht trotzdem die Verpflichtung zur Weiterleitung des Antrags. Dass für das Definitivstellungsverfahren dem Kollegialorgan von Gesetzes wegen eine Vorbereitungsfrist von bis zu sechs Monaten eingeräumt wird, erklärt sich wohl mit den höheren Anforderungen an die Begutachtungen und Stellungnahmen in diesem Verfahren; schließlich soll hier eine Qualifikation bescheinigt werden, die in die Nähe der Habilitationsreife kommt; damit die sechsmonatige Entscheidungsfrist aber eingehalten werden kann, ist das vorbereitende Kollegialorgan verpflichtet, vor Ablauf der Sechsmonatsfrist den Antrag an den BMBWK weiterzuleiten, auch wenn noch nicht alle Gutachten und Stellungnahmen vorliegen."

Ad c) Gelangt ein vom Kollegialorgan nur unzureichend bearbeiteter Antrag zum BMBWK, so hat dieser seiner Entscheidungspflicht trotz fehlender oder unvollständiger Unterlagen nachzukommen (§ § 176 Abs 3, 178 Abs 2 BDG). Diese Anordnung wäre unnötig, wenn es dem BMBWK anheim gestellt wäre, weitere Ermittlungsschritte zu setzen und das Verfahren dadurch „in die Länge zu ziehen“.<sup>14</sup> Zweck der Anordnung einer Entscheidung trotz mangelhafter Vorbereitung durch das Kollegialorgan kann es wohl nur sein, die gesetzlich normierte Entscheidungsfrist einzuhalten. Ein anderer Zweck ist nicht ersichtlich, würde dadurch doch in Kauf genommen, dass die Behörde das eigene Verschulden am Entscheidungsreifmachen auf den Antragsteller überwälzen könnte. Das rechtsstaatliche Prinzip verbietet jedoch in aller Regel, dem Antragsteller allein die Last einer

behördlichen Fehlentscheidung bzw eines behördlichen Fehlverhaltens aufzubürden; die ausschließlich von der Behörde zu vertretenden verzögerte Bescheiderlassung darf sich daher nicht abschließend zu Lasten des Antragstellers auswirken.

Die Regelungen der §§ 176 Abs 1 bis 3 und 178 Abs 1 und 2 BDG enthalten daher keine die Entscheidungsfrist abweichend regelnde Vorschriften.

Ex lege-Verlängerung des Dienstverhältnisses bei Säumigkeit als abweichende Entscheidungsfrist-Regelung?

Nach §§ 176 Abs 4 und 178 Abs 3 BDG verlängert sich das Dienstverhältnis um maximal drei Monate, wenn die Entscheidung des BMBWK nicht vor Ablauf des Dienstverhältnisses erfolgt. Daraus ergibt sich aber nicht, dass der BMBWK mit der Entscheidung bis zu drei Monate nach „offiziellem“ Dienstende zuwarten kann. Die Regelung hat wohl vielmehr den Zweck, dass behördeninterne Verzögerungen oder Zustellschwierigkeiten nicht zu Lasten des Antragstellers gehen und er aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, obwohl ihm kurz darauf die Qualifikation für eine Überleitung oder Definitivstellung bescheinigt wird. Verhindert werden soll, dass zwischen Dienstverhältnissende und Bescheiderlassung die Planstelle anderweitig besetzt wird und dadurch der Antragsteller seine Karriere am bisherigen Arbeitsplatz nicht mehr fortsetzen kann. Das Rechtsstaatsprinzip und das diesem innewohnende Gebot des effektiven Rechtsschutzes verbieten nach ständiger Rechtsprechung des VfGH, dass der Normunterworfenen generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung belastet wird. Durch die ex-lege-Verlängerung des Dienstverhältnisses bei Behördensäumigkeit wird diese Problematik entschärft; genau das und nichts anderes ist der Zweck der Regelung! Vom Gesetzgeber war nicht vorgesehen, dass durch das „Liegenlassen des Antrags“ die Entscheidungsfrist verlängert werden können soll; vielmehr sollen wohl die Folgen für den Antragsteller gemildert werden, wenn es dem BMBWK trotz aller Bemühungen nicht gelingt, die sechsmonatige Entscheidungsfrist einzuhalten.

Auch die §§ 176 Abs 4 und 178 Abs 3 BDG sind daher keine abweichende Regelung der Entscheidungsfrist, sondern eine Bestimmung, die-so wie § 73 Abs 2 AVG (Devolutionsantrag), § § 1 ff Amtshaftungsgesetz (Amtshaftung), § 18 Abs 2 AVG (fehlende Unterfertigung führt zur Nichtigkeit des Aktes), § 58 Abs 1 AVG (fehlender Spruch verhindert Bescheidqualität), § 18 Abs 1 AVG (ein „Bescheid“ einer Nichtbehörde (zB des Hausmeisters) ist nichtig), etc - Rechtsfolgen an ein fehlerhaftes Verhalten der Behörde knüpft: Diese beiden BDG-Bestimmungen verlängern ex lege das Dienstverhältnis, nicht aber die Entscheidungsfrist! Ihr Zweck ist nicht, die Entscheidungsfrist über das Dienstende hinaus auszudehnen, sondern den Antragsteller vor negativen Folgen der nichtrechtzeitigen Entscheidung zu schützen.

Wären die beiden BDG-Bestimmungen tatsächlich vom AVG abweichende Fristverlängerungen, so wäre folgende Situation denkbar: Voraussetzung für die Definitivstellung sind

gemäß § 178 Abs 1 Z 2 BDG eine vierjährige Dienstzeit als Universitätsassistent nach der Promotion und eine insgesamt sechsjährige Dienstzeit als Universitäts- oder Vertragsassistent. Angenommen, jemand promovierte 1990 und war zwischen 1991 und 1994 zunächst Vertragsassistent und anschließend zwischen 1995 und 1999 Universitätsassistent im befristeten Dienstverhältnis und ist seit dem 1.1.2000 im provisorischen Dienstverhältnis. Die Definitivstellungsvoraussetzungen des § 178 Abs 1 Z 2 BDG (vier Jahre Universitätsassistent nach Promotion und mehr als sechsjährige Gesamtverwendungsdauer) werden bei dieser Laufbahn jedenfalls erfüllt; das provisorische Dienstverhältnis würde erst mit 31.12.2005 enden. Angenommen, dieser Assistent bringt am 1.2.2000 einen Definitivstellungsantrag ein, in weiterer Folge bestätigen das Kollegialorgan und die bestellten Gutachter die erforderliche Qualifikation in Forschung, Lehre und Verwaltung, und der Akt wird dem § 178 Abs 2 BDG entsprechend vor dem 1.7.2000 an das BMBWK übermittelt: Soll es wirklich die Absicht des Gesetzgebungsorgans gewesen sein, es der Behörde zu ermöglichen, über diesen entscheidungsreifen Antrag erst am 30.3.2006 (dh innerhalb von drei Monaten nach eigentlichem Dienstende) und somit über sechs Jahre nach Antragstellung zu entscheiden? Gewiss ein Extrembeispiel, aber es zeigt wohl deutlich, dass es sich bei den §§ 176 Abs 4 und 178 Abs 3 BDG nicht um die Verlängerung der Entscheidungsfrist und daher nicht um eine von § 73 Abs 1 AVG abweichende Regelung handelt. Es würde einen durch nichts erklärbaren Wertungswiderspruch bedeuten, wenn der Universitätsassistent auf Grund der gesetzlich normierten Voraussetzungen (bei entsprechenden Vertragsassistenten-Vorzeiten und Qualifikationen) bereits nach vier Jahren zwar den Antrag auf Definitivstellung einbringen kann, dieser aber sechs Jahre lang von der Behörde nicht entschieden werden muss, weil die Entscheidungsfrist bis nach dem Dienstende aufgeschoben ist. Wenn ausschließlich das bevorstehende Dienstende als Entscheidungskriterium heranziehen sein sollte, dann wäre zu normieren gewesen, dass § 176-Überleitungsanträge frühestens sieben Monate vor Dienstende bzw § 178-Definitivstellungsanträge frühestens 13 Monate vor Dienstende gestellt werden dürfen und verfrühte Anträge zurückzuweisen sind. Dass die einschlägigen Normen in concreto an das Dienstende anknüpfen, indem sie einen „spätestmöglichen“ Antragstellungstermin vorsehen, bedeutet nur, dass die Zeit zur Erbringung der erforderlichen Qualifikationen auf dreieinhalb bzw fünf Jahre eingeschränkt ist, um anschließend der Behörde ausreichend (dh maximal sechs Monate) Zeit zur Prüfung des Antrags zu geben. Wer glaubt, die im BDG aufgestellten Qualifikationsmerkmale in Lehre, Forschung und Verwaltung zu erfüllen, kann einen Überleitungsantrag stellen, sobald er die Formalvoraussetzungen (dh insb „Mindestdienstzeiten“ bzw Promotion) erfüllt; es ist vom Gesetz nicht verlangt (wohl aber ermöglicht), dass man sich neun Jahre lang für eine Definitivstellung qualifiziert. Und schon gar nicht wird man dem Nationalrat zusinnen können, dass er bei einem relativ einfachen Sachverhalt der Behörde eine unter Umständen mehrjährige

Entscheidungsfrist einräumen wollte, wenn er bei komplexeren Sachverhalten (zB Umweltverträglichkeitsprüfung) im Vergleich dazu ungleich kürzere Fristen vorschreibt.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass die Entscheidungsfrist des BMBWK nicht bis zu drei Monate nach Ablauf des Dienstverhältnisses ausgedehnt wird; über einen Überleitungsantrag nach den § § 176 oder 178 BDG ist grundsätzlich innerhalb der Sechsmonatsfrist des § 73 Abs 1 AVG zu entscheiden.

### Säumenisbeschwerdeenden Vw(zH)

Eine Säumnisbeschwerde an den VwGH ist erst dann zulässig, wenn die oberste Behörde, die im konkreten Verwaltungsverfahren angerufen werden kann, säumig geworden ist. Die Beschwerde ist auch dann zulässig, wenn die „oberste Behörde“-wie in den hier gegenständlichen Dienstrechtsverfahren -in erster (und letzter) Instanz zuständig ist und säumig wird. Grundsätzlich ist eine Säumnisbeschwerde erst zulässig, wenn die oberste Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden hat; sehen die Verwaltungsvorschriften kürzere oder längere Entscheidungsfristen vor, so schlägt dies auf jene Frist durch, die ein Betroffener zuwarten muss, bevor er eine Säumnisbeschwerde einbringen kann: Gemäß § 27 VwGG'S kann eine VwGH-Beschwerde erst erhoben werden, wenn „nicht binnen sechs Monaten, wenn aber das das einzelne Gebiet der Verwaltung regelnde Gesetz für den Übergang der Entscheidungspflicht eine kürzere oder längere Frist vorsieht, nicht binnen dieser Frist entschieden“ wurde. Diese Frist muss zum Zeitpunkt der Übergabe der Beschwerde an die Post jedenfalls bereits abgelaufen sein; „präventive“ (= verfrühte) Säumnisbeschwerden sind zurückzuweisen.

Beschwerdelegitimiert ist, wer als Partei eines Verwaltungsverfahrens einen Erledigungsanspruch hat, also zB der Antragsteller im gegenständlichen Dienstrechtsverfahren. Die Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde setzt kein Verschulden der Behörde voraus! Entscheidend ist allein die objektive Tatsache des Verstreichens der Frist des § 27 VwGG.'6 Wenn die belangte Behörde Gründe nachweisen kann, die eine fristgerechte Bescheiderlassung unmöglich gemacht haben,“ so entfällt (unter Umständen) allein die Kostenersatzpflicht gemäß § 55 VwGG, nicht jedoch die eine Beschwerde rechtfertigende Säumigkeit.

Gemäß § 28 Abs 3 VwGG hat die Säumnisbeschwerde eine Sachverhaltsdarstellung, die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet (Beschwerdepunkt) und ein bestimmtes Begehrt (Entscheidung über den bei der Behörde gestellten Antrag) zu enthalten. Darüber hinaus ist als belangte Behörde jene oberste Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache verlangt wurde (dh der BMBWK). Und schließlich ist glaubhaft zu machen, dass die Entscheidungsfrist jener obersten Behörde abgelaufen ist.“

## BUKO-Info Spezial "Unilex"

### Ablauf eines Säumnisbeschwerdeverfahrens

Zunächst wird der säumigen Behörde vom VwGH aufgetragen, innerhalb einer mit maximal drei Monaten festzulegenden Frist den ausstehenden Bescheid zu erlassen und dem VwGH davon eine Abschrift zukommen zu lassen oder aber bekannt zu geben, warum eine Verletzung der Entscheidungsfrist nicht vorliege (§ 36 Abs 2 VwGG). Diese „Nachfrist“ kann einmal verlängert werden, wenn die Behörde das Vorliegen von in der Sache gelegenen Gründen nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Erlassung des Bescheides unmöglich machen.

Das VwGH-Vorverfahren endet mit der Vorlage des Bescheides - dann ist das Säumnisbeschwerdeverfahren einzustellen (§ 36 Abs 2 letzter Satz VwGG) - oder mit dem Verstreichen der Frist bzw der Vorlage der Verwaltungsakten<sup>9</sup> durch die belangte Behörde; in letzteren Fällen ist die Zuständigkeit zur Entscheidung in der Sache endgültig auf den VwGH übergegangen. Das bedeutet, dass der VwGH an die Stelle der säumigen Behörde tritt, er also so entscheidet, wie die Behörde unter Anwendung der verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden hätte.

Bei der Entscheidung über Säumnisbeschwerden kann der VwGH sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgebender Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid innerhalb einer mit maximal acht Wochen festzusetzenden Frist unter Zugrundelegung der vom VwGH geäußerten Rechtsanschauung zu erlassen. Macht der VwGH von dieser Möglichkeit eines „Zwischenerkenntnisses“ keinen Gebrauch oder kommt die belangte Behörde dem Auftrag nicht rechtzeitig nach, so entscheidet der VwGH in der Sache selbst („Enderkenntnis“).

### Vom VwGH anzuwendende Rechtslage

Hat der Verwaltungsgerichtshof bei Säumnisbeschwerden in der Sache selbst zu entscheiden, so hat er gemäß § 62 Abs 2 VwGG „jene Verwaltungsvorschriften anzuwenden, die die säumig gewordene Behörde anzuwenden gehabt hätte“. Das bedeutet jedoch nicht, dass zwischen Säumniseintritt und VwGH-Erkenntnis eingetretene Rechtsänderungen unbeachtet gelassen werden können! Die Behörde hat die Sachlage immer vor jenem rechtlichen Hintergrund zu beurteilen, der im Zeitpunkt der Entscheidung einschlägig ist; sofern Übergangsbestimmungen bei Gesetzesänderungen nichts anderes anordnen, gilt die neue Rechtslage auch für bereits anhängige Verfahren. Solange die säumige Behörde „am Zug ist“ - dh auch während der vom VwGH gesetzten Nachfrist - sind Rechtsänderungen relevant. Und auch der VwGH tritt nur an die Stelle der säumigen Behörde und entscheidet nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens „quasi für die säumige Behörde“. Die Säumnis betreffend die Entscheidung über den gestellten Antrag ist daher noch nicht weggefallen, sondern dauert an bis der VwGH sein Erkenntnis erlässt. Nach herrschender Lehre<sup>10</sup> und Rechtsprechung<sup>11</sup>

hat daher auch der VwGH immer die gerade geltende Rechtslage heranzuziehen und nicht etwa jene zum Zeitpunkt des Fristablaufs für die oberste Behörde oder zum Zeitpunkt der endgültigen VwGH-Zuständigkeit nach Ablauf der Nachfrist. Die Formulierung „jene Verwaltungsvorschriften anzuwenden, die die säumig gewordene Behörde anzuwenden gehabt hätte“ bedeutet daher keine Fixierung einer bestimmten Rechtslage - nämlich etwa zum Termin der Entscheidungsreife oder des Entscheidungsfristablaufs -, sondern lediglich den Hinweis darauf, dass vom VwGH die entscheidungsrelevanten Verfahrens- und Materiengesetze (in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung) anzuwenden sind.

### Gesetzesänderung während der Entscheidungsfrist

Als bereits angedeuteter Grundsatz ist festzuhalten, dass die Behörde ihrer Entscheidung jene Rechtslage zu Grunde zu legen hat, die zum Zeitpunkt der Entscheidung gilt.<sup>23</sup> Sofern die einschlägigen Übergangsbestimmungen nicht anderes vorsehen, ist bei einer Änderung der Rechtslage während eines laufenden Verfahrens die neue Rechtslage anzuwenden. Denkbar wäre allerdings, dass Übergangsbestimmungen anordnen, dass auf alle anhängigen Verfahren weiterhin das bisher geltende Gesetz anzuwenden ist, dass nur bestimmte anhängige Verfahren (z13 die Definitivstellungsverfahren, nicht aber die Provisorischstellungsverfahren) nach der alten Rechtslage zu Ende zu führen sind, etc.

Die Regierungsvorlage (RV) zur „Dienstrechts-Novelle 2001 - Universitäten“ enthält Vorschriften, welche bestehende Dienstverhältnisse betreffen bzw in laufende Verfahren eingreifen.

### Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Folgen der neuen „Befristeten-Regelungen“

Nach § 176 Abs 6 BDG (idFRV) sind die Bestimmungen des § 176 Abs 1 bis 5 BDG - dh die Bestimmungen betreffend die Überleitung von einem befristeten Dienstverhältnis in ein vorerst sechs Jahre dauerndes unbefristetes Dienstverhältnis (= provisorisches Dienstverhältnis) - auf Assistenten, deren zeitlich begrenztes Dienstverhältnis nach dem 1.9.2001 endet, nicht mehr anzuwenden. Allfällige Anträge solcher Assistenten können bereits vor dem 30.9.2001 abgewiesen werden.

Das bedeutet, dass Universitätsassistenten im befristeten Dienstverhältnis bei unverändertem Inkrafttreten dieser Bestimmung keine Überleitung ins provisorische Dienstverhältnis mehr erlangen können; allfällige Überleitungsanträge sind ab dem der Kundmachung der Dienstrechts-Novelle folgenden Tag abzuweisen<sup>24</sup> Um möglichst wenige Universitätsassistenten im befristeten Dienstverhältnis ins provisorische Dienstverhältnis überleiten zu müssen - worauf mE ein Rechtsanspruch, jedenfalls aber eine begründete (und somit verfassungsrechtlich geschützte) Erwartungshaltung besteht, wenn der Bedarf und die Qualifikation bejaht werden müssen/können-könnte das BMBWK daran interessiert sein, die bereits anhängigen und entscheidungsreifen

Überleitungsanträge bis zum Tag nach der Dienstrechts-Novelle-Kundmachung „liegen zu lassen“ und dann abzuweisen.“

Für „überqualifizierte Befristete“, dh solche, die bereits als Promovierte zum Universitätsassistenten im befristeten Dienstverhältnis bestellt wurden, sieht der neue § 176a BDG (idFRV) eine „Abfederung“ insoweit vor, als diese Personen zwar nicht mehr übergeleitet werden können, sie aber ex lege ab 30.9.2001 als im provisorischen Dienstverhältnis stehend gelten; die Sechsjahresfrist des § 177 Abs 3 BDG beginnt für das fingierte provisorische Dienstverhältnis ab dem Zeitpunkt der Bestellung zum „Befristeten“ zu laufen<sup>21,27</sup> Und für die anderen („nicht überqualifizierten“) Universitätsassistenten im befristeten Dienstverhältnis wird mit dem neuen § 175a BDG (idF RV) die Möglichkeit geschaffen, ebenfalls auf der Universität zu verbleiben; allerdings als Vertragsassistent neuen Typs. Für einige wenige Sonderfälle, nämlich jene, in denen sich das befristete Dienstverhältnis wegen Karenzierungen über den 1.9.2001 hinaus verlängert, soll hingegen ein Überleitungsantrag zulässig bleiben (§ 175 Abs 11 BDG (idF RV)); damit sollen wohl jene Befristeten ins provisorische Dienstverhältnis übergeleitet werden können, die ohne Elternschaft, Präsenzdienst, etc ohnedies bereits in diesem „befristet unbefristeten“ Dienstverhältnis stünden. Universitätsassistenten im befristeten Dienstverhältnis können angesichts dieser „Abfederungsmaßnahmen“ (Zwangsüberleitung unter Verkürzung der Zeitspanne für die Erbringung habilitationsähnlicher Leistungen; Abfertigungsverlust bei Bestehen auf Vierjahresvertrag; „Hinüberlocken/-nötigen“ ins vertragliche Dienstrechtssystem) durchaus Interesse haben, „auf der BDG-Schiene“ zu bleiben und ins provisorische Dienstverhältnis übergeleitet zu werden. Die rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten dazu sind am Vorabend einer Dienstrechtsnovelle allerdings beschränkt: Selbst wenn eine Säumnisbeschwerde an den VfGH möglich ist, weil die sechsmonatige Entscheidungsfrist bereits abgelaufen ist, wird in der Zwischenzeit mit großer Wahrscheinlichkeit das „Dienstrecht 2001“ in Kraft treten und dem VfGH als Entscheidungsgrundlage dienen (müssen). Es bleibt daher nur die schwer durchführbare Möglichkeit, die durch das Ziegenlassen entstandenen Schäden im Wege eines Amtshaftungsprozesses geltend zu machen. Möglich wäre weiters, den über den Überleitungsantrag negativ absprechenden Bescheid beim VfGH anzufechten; und zwar wegen willkürlichem Behördenverhalten (Ziegenlassen trotz Entscheidungsreife, Liegenlassen des eigenen Antrags, während andere Anträge positiv entschieden wurden, unterschiedliche Behandlung von „verfrühten“ und „normalen“ Anträgen bei gleichem Bestellungsablauf, nicht sachlich rechtfertigbarer unterschiedlicher Bestelltermin für „Definitive“, etc) oder wegen einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage der behördlichen Entscheidung. Mehrfach wurde im Begutachtungsverfahren die Ansicht geäußert, dass auch Universitätsassistenten im befristeten Dienstverhältnis Vertrauensschutz genießen würden und ein Eingriff in ihre Lebensplanung nur bei Vorliegen besonderer Rechtfertigungsgründe zulässig sei? Sollte der VfGH den Beden-

ken eines Beschwerdeführers folgen, so wird er die gegenständliche Regelung wegen Verfassungswidrigkeit aufheben; obdie fürdenAnlassfall vorgesehene „Ergreiferprämie“, nämlich dass auf ihn das aufgehobene Gesetz nicht anzuwenden ist, von Vorteil ist, hängt vom konkreten Sachverhalt ab.<sup>29</sup>

Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Folgen der neuen „Provisorischen-Regelungen“

„Provisorische“ können auch zukünftig definitiv gestellt werden. Allerdings wird das Verfahren des § 178 BDG durch die „Dienstrechts-Novelle 2001-Universitäten“ modifiziert. Wie bisher wird der Definitivstellungsantrag spätestens ein Jahr vor Ende des Dienstverhältnisses unter Anschluss einer Stellungnahme des Dienstvorgesetzten an das Fakultätskollegium der Universität / die entsprechende Institutskonferenz der Kunstuniversität weiterzuleiten sein. Daraufhin holte bisher der Vorsitzende des Kollegialorgans bisher zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger Universitätsprofessoren über die fachliche Qualifikation des Antragstellers ein. Das Kollegialorgan hatte unter Bedachtnahme auf diese Gutachten und nach Anhörung des Antragstellers hiezu eine ausführlich begründete Stellungnahme zur Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse auszuarbeiten und den Antrag sowie alle Gutachten und Stellungnahmen bis spätestens sechs Monate nach der Antragstellung dem BMBWK vorzulegen. Die Dienstrechts-Novelle 2001 ändert nun das Gutachterverfahren: Nach § 178 Abs 2 BDG (idFRV) holthinkünftig der Rektor zwei Gutachten ein; die Gutachter sind aus Listen auszuwählen, welche die Präsidenten der ÖAW und des FWF erstellen, wobei diese Listen Gutachterinnen in angemessener Zahl zu enthalten haben; enthalten die Listen keine einschlägigen Fachvertreter, so kann der Rektor andere geeignete Personen zu Gutachtern bestellen. Nach § 178 Abs 2a BDG (idFRV) hat das Kollegialorgan unter Bedachtnahme auf die ihm vorliegenden Gutachten und die Stellungnahme des Dienstvorgesetzten und nach Anhörung des Antragstellers hiezu eine begründete Stellungnahme zur Erfüllung der Definitivstellungserfordernisse auszuarbeiten; wie nach bisherigem Recht ist der Antrag (auch wenn er noch unvollständig bearbeitet sein sollte) spätestens sechs Monate nach der Antragstellung dem BMBWK vorzulegen.<sup>30</sup> Dieses neue Modell kann man als Eingriff in die Universitätsautonomie verdammen oder als Maßnahme zur Objektivierung und Qualitätssteigerung loben. Es sollte dadurch für zukünftige Definitivstellungsverfahren allerdings zu keinen Verzögerungen kommen, wenn die Gutachterlisten fristgerecht erstellt werden? Zu Verzögerungen und damit unter Umständen zu negativen Konsequenzen für den Antragsteller kann es aber durch eine weitere geplante Neuerung kommen, die eine „Übergangsregelung iES“ darstellt: Für die im Zeitpunkt der Kundmachung der Dienstrechts-Novelle 2001 anhängigen Definitivstellungsverfahren sieht § 178 Abs 2b BDG (idF RV) unabhängig von der Einholung von Gutachten durch den Kollegiumsvorsitzenden die Bestellung zweier Gutachter aus der ÖAW- bzw FWF-Liste durch

## BUKO-Info Spezial "Unilex"

den Rektor vor, wenn das provisorische Dienstverhältnis nach dem 28.2.2002<sup>12</sup> endet. Es ist überhaupt kein sachlicher Grund ersichtlich, warum im Zeitpunkt der Gesetzkundmachung anhängige Verfahren, bei denen unter Umständen die Gutachten bereits vorliegen und die im Ministerium entscheidungsreif liegen, neu aufgerollt werden sollen und zwei zusätzliche Gutachten zu erstellen sind. Neben dem dadurch verursachten zusätzlichen Arbeitsaufwand ist zu befürchten, dass es bei bereits anhängigen und auf Fakultäts-ebene bereits abgeschlossenen Definitivstellungsverfahren zu Verzögerungen kommen wird. Letztlich werden durch diese Regelung all jene „bestraft“, welche die Qualifikationsanforderungen bereits früher als zum letztmöglichen Zeitpunkt (dh vor Ablauf des fünften Jahres im provisorischen Dienstverhältnis) erbringen und daher einen Definitivstellungsantrag gestellt haben. Ausdrücklich festgehalten sei aber auch hier, dass das Erfordernis der „Zusatzgutachter“ für vorgezogenen Definitivstellungsverfahren keine Überschreitung der sechsmonatigen Entscheidungsfrist durch den BMBWK rechtfertigt.

Auch wenn eine Gesetzesänderung bei der Entscheidung der Behörde zu beachten ist und zusätzlichen Arbeitsaufwand mit sich bringt, beginnt deshalb die Entscheidungsfrist nicht etwa neu zu laufen. Wenn der nach bisheriger Rechtslage behandelte und dementsprechend mit „Fakultätsgutachten“ und Stellungnahmen versehene und daher entscheidungsreife Definitivstellungsantrag im BMBWK eingelangt ist, ist darüber zu entscheiden. Wenn das „Fakultätsverfahren“ die Sechsmonatsfrist nach der bisherigen Rechtslage ausgeschöpft hat, dann bleibt dem BMBWK keine Möglichkeit, nachträglich durch den Rektor auch noch „Listen-Gutachter“ bestellen zu lassen; vielmehr hat er zu entscheiden (-dies gilt sowohl nach § 178 Abs 2 BDG idGF als auch nach § 178 Abs 2a BDG idF RV-). Wenn zum Zeitpunkt der Kundmachung der Dienstrechtsnovelle „verfrühte“ Definitivstellungsverfahren auf Fakultäts-ebene anhängig sind, muss zwar der Rektor die beiden „Listengutachter“ bestellen; sollten die Gutachten jedoch nicht vor Ablauf des sechsten Monats ab Antragstellung eingelangt sein, so ist der Antrag ohne diese Gutachten an den BMBWK weiterzuleiten, der darüber auch ohne diese fehlenden Unterlagen unverzüglich zu entscheiden hat (§ 178 Abs 2a BDG idF RV v. m. § 178 Abs 2b BDG idF RV).

Entscheidet der BMBWK über den Definitivstellungsantrag nicht, so sind die Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten im wesentlichen die gleichen wie bei nicht entschiedenen Überleitungsanträgen: Bei einer VfGH-Säumnisbeschwerde ist zu berücksichtigen, dass dem BMBWK zunächst eine Nachfrist gesetzt wird, in der er eine Entscheidung zu treffen hat; wenn mittlerweile die Dienstrechtsnovelle kundgemacht wurde und die „Listengutachten“ eingetroffen sind, kann er sich bei Entscheidungen über „verfrühte“ Anträge auch darauf stützen, andernfalls hat er nach wie vor ohne diese Unterlagen zu entscheiden. Handelt es sich um einen „regulären“ Antrag (wenn das provisorische Dienstverhältnis vor dem 28.2.2002 endet), so ist das neue Gutachterverfahren erst ab 30.9.2001 einschlägig; das „Fakultätsverfahren“ ist daher nach alter

Rechtslage abzuführen und der Antrag bis spätestens 28.8.2001<sup>34</sup> an den BMBWK zu übermitteln (und von diesem zu entscheiden). Im Falle einer Säumnisbeschwerde mag zwar in der Zwischenzeit das neue „Listen-Gutachterverfahren“ in Kraft getreten sein, ob der BMBWK während der maximal dreimonatigen „Nachfrist“ ein solches Verfahren (einschließlich der Stellungnahmen zu den Gutachten) durchführen lassen kann, erscheint aber zweifelhaft“, weshalb er auch in diesen Fällen auf Grund „unvollständiger“<sup>36</sup> Unterlagen entscheiden müsste oder aber die Entscheidung dem VfGH überlässt. Auch der VfGH hätte dann bei gegebener Entscheidungsreife - die wohl nicht zu bezweifeln ist, wenn das „alte Fakultätsverfahren“ abgeschlossen ist und die „Fakultätsgutachten“ sowie die Stellungnahmen vorliegen - zu entscheiden.

Hinsichtlich einer Amtshaftungsklage oder einer VfGH-Beschwerde wegen willkürlichem Behördenverhalten oder verfassungswidriger Rechtsgrundlage sei auf die obigen Ausführungen verwiesen.

### Exkurs: Und die Vertragsassistenten?

Das AVG gilt nur für behördliche Verfahren, nicht aber für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung; nachdem das VBG die privatrechtlichen Dienstverhältnisse zum Bund regelt, findet das AVG (samt seinem § 73) auf Verfahren nach dem VBG keine Anwendung.

Das VBG enthält in seinen §§ 52a und 52b Regelungen über jene Zeitpunkte, an denen spätestens ein „Verlängerungsantrag um sechs Jahre“ oder ein „Umwandlungsantrag in ein Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit“ gestellt werden können. Auch enthalten diese Bestimmungen Anwendungsanordnungen einzelner BDG-Bestimmungen.<sup>37</sup> Anders als das BDG und das AVG enthält das VBG jedoch keine Vorschrift über eine Entscheidungspflicht; gegen Säumigkeit ist daher kein Rechtsbehelf vorgesehen, sieht man einmal von allfälligen Disziplinaranzeigen gegen den Rektor oder Schadensersatzansprüchen ab.

Die „Dienstrechts-Novelle 2001- Universitäten“ bringt für die vor dem 30.9.2001 bestellten Vertragsassistenten als Neuerung, dass den „Überqualifizierten“ nach dem 30.9.2001 die Möglichkeit geboten wird, einen „Umwandlungsantrag gemäß § 52b VBG“ zustellen (§ 52 Abs 8 VBG idF RV).<sup>38</sup> Nicht überqualifizierte Vertragsassistenten, deren Vertrag zwischen dem 30.9.2001 und dem 28.2.2002 abläuft, werden ex lege bis 31.3.2002 verlängert, sofern der Verlängerung nicht bis zum Ablauf der Bestelldauer widersprochen wird (§ 52 Abs 9 VBG idF RV). Unter bestimmten Voraussetzungen können Vertragsassistenten in das neue „vertragliche Assistentenmodell“ der §§ 491 bis 49r VBG (idF RV) übernommen werden (§ 52 Abs 10 VBG idF RV). Für alle Vertragsassistenten, deren befristetes Dienstverhältnis nach dem 29.9.2001 endet, wird die Möglichkeit der Verlängerung um weitere sechs Jahre (§ 52a VBG) abgeschafft (§ 52a Abs 5 VBG idF RV); lediglich den „Karenzierten und Präsenzdienern“ wird die Möglichkeit des Verlängerungsantrages weiter offengelassen (§ 52a Abs 6 VBG idF RV). Und lediglich Mutterschafts- oder Eltern-

karenzurlaube verlängern die Bestelldauer bei bereits aktiven Vertragsassistenten (§ 52a Abs 7 VBG idF RV).

Den Vertragsassistenten fehlt jede effektive Rechtsschutzmöglichkeit; sie können weder eine Säumnisbeschwerde beim VwGH noch eine Bescheidbeschwerde beim VfGH einbringen. Letzteres insbesondere deshalb nicht, weil in VBG-Angelegenheiten kein beim VfGH anfechtbarer Bescheid ergeht; Streitigkeiten in VBG-Angelegenheiten sind vor den Arbeits- und Sozialgerichten zu erledigen. Es bleibt einem Vertragsassistenten, der die Neuregelungen als unsachlich und daher verfassungswidrig empfindet, nur die Möglichkeit, das Arbeits- und Sozialgericht der 2. Instanz von dieser Verfassungswidrigkeit zu überzeugen, damit es einen Normanfechtungsantrag beim VfGH (Art 140 B-VG) stellt. Ob ein Individualantrag (Art 140 Abs 1 letzter Satz B-VG) gegen die Dienstrechts-Novelle 2001 zulässig sein wird, ist zweifelhaft, da der VfGH in ständiger Rechtsprechung eine zivilprozessuale Klagsführung grundsätzlich als zumutbar erachtet, um auf diesem Weg die verfassungswidrige Bestimmung anzufechten. Es bleiben daher letztlich nur die zivilrechtlichen Möglichkeiten (Schadenersatzklage, Feststellungsklage, etc).

### Zusammenfassung

1. Die Frist zur Entscheidung über Überleitungsanträge gemäß §§ 176 und 178 BDG beginnt mit dem Einlangen des Antrags zu laufen.
2. § 73 Abs 1 AVG gebietet eine Bescheiderlassung ohne unnötigen Aufschub, dh bei Entscheidungsreife, welche anzunehmen sein wird, wenn vom Kollegialorgan die vom Gesetz vorgeschriebenen Gutachten und Stellungnahmen dem BMBWK übermittelt wurden; trotz fehlender oder unvollständiger Unterlagen hat der BMBWK zu entscheiden, wenn der Ablauf der sechsmonatigen Entscheidungsfrist droht.
3. Die §§ 176 und 178 BDG enthalten keine von § 73 Abs 1 AVG abweichenden Entscheidungsfristen; auch die vorgesehene Verlängerung des Dienstverhältnisses bei Behörden-säumigkeit verlängert nicht die Entscheidungsfrist, sondern lindert die Folgen für den an der Verzögerung nicht Schuld habenden Antragsteller.
4. Ändert sich während der „Entscheidungsreifwerdung“ die Rechtslage, so ist nach der neuen Rechtslage zu entscheiden; der Behörde ist es aber untersagt, grundlos zuzuwarten und den Antrag so lange liegen zu lassen bis sich der Akt „von selbst erledigt“.
5. Eine Rechtsschutzmöglichkeit gegen Verzögerungen wäre die Säumnisbeschwerde an den VwGH (Art 132 B-VG); darüber hinaus wären noch Amtshaftungsklagen zur Liquidierung allfälliger Vermögensschäden sowie VfGH-Beschreibbeschwerden (Art 144 B-VG) wegen verfassungswidriger Vorgangsweise bzw verfassungswidriger Rechtsgrundlage denkbar. Und natürlich bleibt immer noch der Weg zur **Volksanwaltschaft** (Art 148a ff B-VG).

6. Vertragsassistenten haben keine effektive Möglichkeit, sich gegen die Säumnigkeit des Rektors zu wehren. Ihnen bleibt nur der (nachträgliche) kostenriskante Zivilrechtsweg.

[Univ.-Ass. Mag. Dr. Rudolf Feik](mailto:rudolf.feik@sbg.ac.at)

Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht  
Universität Salzburg  
[e-mail: rudolf.feik@sbg.ac.at](mailto:rudolf.feik@sbg.ac.at)

\* Die verwendeten Personenbezeichnungen sind selbstverständlich geschlechtsneutral zu verstehen. Eine Ausnahme davon bildet allerdings § 178 Abs 2 BDG (idF RV), der ausdrücklich - und berechtigter Maßen - von "Gutachterinnen" spricht.

<sup>1</sup> GZ: 921.785/19-II/A/1/b/O1 vom 26.4.2001.

<sup>2</sup> 636 BlgNR 21. GP.

<sup>3</sup> BGBl 1984/29 idGF.

<sup>4</sup> BGBl 1991/51 idGF.

<sup>5</sup> § 15a DVG sieht eine Abweichung von § 73 AVG nur für den Fall einer bei der obersten Dienstbehörde anhängigen Berufung vor.

<sup>6</sup> So Mannlicher/Quell, Das Verwaltungsverfahren', Erster Halbband(1975)415.

<sup>7</sup> Vgl etwa VwGH 14.4.1983, 82/08/0129; Thienel, Verwaltungsverfahrenrecht (2000) 317; Ringhofer, Die österreichischen Verwaltungsgesetze, Bdl (1987) 770; Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsgesetze, Bd I (1998) 1619; Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht' (1999) Rz 636.

§ Vrba/Zechner, Vorsätzliche Verzögerung im Verwaltungsverfahren - rechtmäßig? ÖJZ 1988, 682 (683 mwN); Mannlicher/Quell, Das Verwaltungsverfahren', Erster Halbband (1975) 417. Für einen Amtshaftungsanspruch müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein: Ein rechtswidriges Verhalten liegt schon stets auf Grund der Tatsache der Nichterfüllung der Entscheidungspflicht vor; das Verschulden eines behördlichen Organs wird angenommen werden können, wenn die Behörde nicht ohne unnötigen Aufschub, aber noch innerhalb der Frist von sechs Monaten entschieden hat; als Schaden kommen nicht nur zB Verdienstentgang sondern vor allem auch die Kosten für die Rechtsverfolgung zur Durchsetzung der Entscheidungspflicht in Frage.

<sup>9</sup> Vgl VwGH 14.12.1993, 93/07/0089.

<sup>10</sup> Vgl Winkelhofer, Säumnis von Verwaltungsbehörden (1991) 43 f.

<sup>11</sup> Vgl VwSlg 5280 A/1960, 6304 A/1964; VwGH 21.2.1995, 92/07/0178.

^Eine solche Vorgangsweise wurde bisher noch nie in Streit gestellt und ermöglicht es dem betroffenen Dienstnehmer, die erste Hürde des Verwaltungsverfahrens, nämlich die (fristgerechte) Antragstellung, zu nehmen und das Verfahren in Gang zu setzen. Der Erlass betreffend die Überleitung der Assistenten in das Dienstrecht 1988 (vom 18.4.1988, GZ 4.190/10-110A/88) empfahl die Einbringung von Überleitungs- und Definitivstellungsanträgen beider Personalabteilung.

<sup>12</sup> Von Gesetzes wegen wird hier durch die Setzung einer mit dem Ablauf der Entscheidungsfrist zusammenfallenden allerspätesten Aktenübersendungstermin offenbar ein kurzfristiges Überschreiten der Sechsmonatsfrist um wenige Tage toleriert; aus der Tatsache, dass die Entscheidungsfrist aber nicht explizit verlängert wird und

## BUKO-Info Spezial "Unilex"

dem Umstand, dass selbst bei Fehlen einiger Unterlagen vom BMBWK zu entscheiden ist, muss aber der Schluss gezogen werden, dass für den bescheiderlassenden BMBWK die Einhaltung der Sechsmonatsfrist das anzustrebende Ziel ist. Damit dem BMBWK für die Durchführung "seiner" hausinternen Ermittlungs- und Bescheidausfertigungsverfahrens (zB hinsichtlich der Plausibilität der Gutachten bzw. die Unterfertigung des Bescheides durch den zuständigen Ministerialrat) noch ausreichend Zeit zur Verfügung steht, müsste ihm von den Fakultäten diese Zeit im Rahmen der Sechsmonatsfrist ab Antragstellung gewährt werden; wenn die Fakultäten die Sechsmonatsfrist selber ausschöpfen, muss der BMBWK umso schneller entscheiden.

<sup>15</sup> Vgl auch VwGH 20.6.1980, 1567/76, wonach der in § 39 Abs 2 AVG normierte Grundsatz der Amtswegigkeit allein keine Durchbrechung der durch § 73 AVG gesetzten Maximalfrist erlaube, weil es sonst die Behörde in der Hand hätte, durch ergänzende Sachverhaltsermittlungen ihre Entscheidungspflicht gemäß § 73 AVG in Frage zu stellen.

<sup>16</sup> Verwaltungsgerichtshofgesetz, BGBl 1985/10 id9F.

<sup>17</sup> Ständige Rechtsprechung des VwGH; vgl etwa VwSlg 7414 A/1968, VwGH 21.9.1988, 88/10/0014; VwGH 27.3.1996, 94/12/0298.

"So etwa der überraschende und dem Fakultätskollegium/Rektor nicht mitgeteilte Tod der bestellten Gutachter, der unverschuldete Verlust der Akten am Postweg, etc.

<sup>18</sup> Ein Schriftsatzmuster für eine VwGH-Säumnisbeschwerde ist abgedruckt zB bei Müller, Der Verwaltungsgerichtshof, in: Machacek (Hrsg), Verfahren vor dem VfGH und vor dem VwGH' (2000) 243 ff oder bei Oberndorfer, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit (1983) 250 f.

<sup>19</sup> § 36 Abs 1 VwGG.

<sup>20</sup> § 42 Abs 4 VwGG. Vgl als Beispiel etwa VwGH 27.3.1996, 94/12/0298.

<sup>21</sup> Vgl etwa Oberndorfer, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit (1983) 142: "Der VwGH hat der Entscheidung in diesem Verfahren die Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen, wie sie sich zum Zeitpunkt der Fällung des eigenen Erkenntnisses darstellt."

<sup>22</sup> Vgl etwa VwGH 27.6.1990, 90/18/0010.

<sup>23</sup> Vgl etwa VwSlg 9315 A/1977 (verst Senat).

<sup>24</sup> Während der BMÖLS-Entwurf das Inkrafttreten der Abweisungsmöglichkeit mit dem der Kundmachung folgenden Tag noch explizit aussprach (vgl Z 24 des Entwurfs), verheimlicht dies die Regierungsvorlage. Der nicht verfassungsrechtlich geschulte Leser der Regierungsvorlage vermag daher unter Umständen nicht auf den ersten Blick zu erkennen, welche Möglichkeiten sich für das BMBWK mit dem 2 Satz des § 176 Abs 6 BDG (idF RV) auf tun. Nachdem aber Art 49 Abs 1 B-VG bestimmt, dass die verbindliche Kraft von Bundesgesetzen - sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist - nach Ablauf des Tages beginnt, an dem die Nummer des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, muss festgehalten werden, dass am Tag nach der Kundmachung der Dienstrechtsnovelle diese Abweisungsmöglichkeit offen steht.

<sup>25</sup> Bei einem Inkrafttreten der "Überleitungsverhinderungsbestimmung" mit 30.9.2001 - dem Tag, an dem die Novelle nach ihrem § 284 Abs 45 BDG (idF RV) in Kraft treten soll - wäre vermutlich noch mit einer "Flut" von Überleitungsanträgen zu rechnen gewesen, die allesamt unter Umständen noch vor dem 30.9. zu entscheiden gewesen wären; damit wäre aber das Ziel, nämlich möglichst keine Überleitungen mehr durchführen zu müssen, hinfällig gewesen.

<sup>26</sup> Die "Zwangsunüberleitung" der "überqualifizierten Befristeten" ist

aus mehreren Gründen überaus problematisch. Zum einen stellt sie ausschließlich auf den Zeitpunkt der Bestellung ab und erlaubt keinerlei Berücksichtigung von inzwischen (zumindest bis zur Kundmachung/dem Inkrafttreten des Gesetzes) erworbenen Qualifikationen. Zweitens verlieren sie ihren Abfertigungsanspruch, wenn sie nach den in die Lebens- und Karriereplanung aufgenommenen vier Jahren kündigen und die "aufgebrummenen" zwei Zusatzjahre nicht mehr absolvieren wollen (oder können, weil sie zB einen Forschungskooperationsvertrag mit einer anderen Institution abgeschlossen haben); gemäß § 54 Gehaltsgesetz gebührt den "Befristeten" eine Abfertigung von sechs Monatsbezügen, welche aber gemäß § 26 Abs 2 lit b Gehaltsgesetz verloren geht, wenn der Betroffene freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt. Ob eine zweijährige Karenzierung in allen Fällen als Ausweg zur Verfügung steht, kann hier nicht beurteilt werden. Und drittens greift die "Zwangsunüberleitung" auch in die Karriereplanung jener ein, die eine Habilitation angestrebt haben. Wer erfolgreich an einem Institut beschäftigt ist, das nicht "zupragmatisiert" ist, konnte bisher sehr wohl darauf vertrauen, dass ihm die nächste Karrierestufe, nämlich das Dasein als "Provisorischer" - und damit eine Frist von sechs Jahren zur Habilitation - ermöglicht wird. Für so manch einen verkürzt sich diese Frist nun völlig überraschenderweise auf zwei Jahre. Für jene Überqualifizierten, die schon demnächst vom "Befristeten" zum "Provisorischen" mutieren, bleibt eine in Wahrheit unrealistische Frist zur Durchführung des Habilitationsverfahrens. Man wird den Verdacht nicht los, dass auf diese Weise einige "derzeit überqualifizierte Befristete" ebenfalls von den Universitäten gedrängt werden sollen.

<sup>27</sup> Für bestimmte Befristete verlängert sich deren Dienstverhältnis ebenfalls ex lege, allerdings um maximal ein halbes Jahr (bis 28.2.2002), sofern der Verlängerung nicht ausdrücklich widersprochen wird; vgl § 175 Abs 12 BDG (idF RV).

<sup>28</sup> Hingewiesen sei jedoch darauf, dass von Seiten der Bundesregierung mehrere Rechtsgutachten in Auftrag gegeben wurden, die - jedenfalls mehrheitlich - zum Ergebnis gekommen sind, dass den "Befristeten" kein Vertrauensschutz zukomme.

<sup>29</sup> Wird etwa die "Zwangsunüberleitung" als unsachlich aufgehoben, so kommt es eben im Anlassfall nicht zu dieser; nichtsdestotrotz könnte die Regelung, dass die Überleitungsbestimmungen des § 176 Abs 1 bis 5 BDG nicht mehr anzuwenden sind, weiter bestehen. Der Beschwerdeführer würde dann zwar nicht zwangsunübergeleitet, kann aber auch nicht einen Überleitungsantrag stellen, behält jedoch seinen Abfertigungsanspruch.

<sup>30</sup> Der BMÖLS-Entwurf sah demgegenüber noch vor, dass das Kollegialorgan unter Bedachtnahme auf die Stellungnahme des Dienstvorgesetzten und Anhörung des Antragstellers eine ausführlich begründete Stellungnahme bis spätestens vier Monate nach der Antragstellung dem BMBWK vorzulegen hat; der BMBWK aus den ÖAW- bzw FWF-Listen zwei Gutachter bestellt und dann den Bescheid erlässt. Diese Regelung scheint im Hinblick auf die Entscheidungspflicht interessant, weil offensichtlich das "Fakultätsverfahren" abgekürzt wurde, um den ÖAW- und FWF-Gutachtern bzw dem BMBWK noch zwei Monate zur Entscheidungsreifmachung innerhalb der sechsmonatigen Entscheidungsfrist zuzugestehen. Generell sei angemerkt, dass im Begutachtungsverfahren dieses Modell als Entmündigung der Universitäten bezeichnet wurde, weil ihnen offenbar nicht einmal zugeutraut werde, die von dritter Seite festgelegten Gutachter selbst auszuwählen. Zu bemängeln ist außerdem, dass sich nach diesem Modell das Recht des Antragstellers, sich zu den Gutachten zu äußern, nur mehr aus allgemeinen AVG-Regeln über das Beweisverfahren ergeben hätte, nicht aber aus der speziellen BDG-Verfahrensbestimmung (was für so manchen Antragsteller, demnächst

zugleich Jurist ist, durchaus ein Problem werden hätte können).

<sup>31</sup> Hier kann nicht beurteilt werden, wie realistisch es ist, dass die Präsidenten der ÖAW und des FWF über den Sommer (bzw bis zum Kundmachungstermin in den Fällen des § 178 Abs 2b BDG idFRV) Listen mit Gutachtern zu allen an den österreichischen Universitäten vertretenen Fächern erstellen. Denkbar ist jedoch, dass sie auf jene Gutachterlisten zurückgreifen, die sie für Akademie- und Fonds-Zwecke (zB Stipendienvergabe, Projektbegutachtung, etc) bereits jetzt einsetzen.

<sup>32</sup> Der BMÖLS-Entwurf sah diese Übergangsbestimmung für alle anhängigen Verfahren vor, dh auch für solche, die nicht "verfrüht" (dh nicht erst kurz vor Ende des fünften Jahres im provisorischen Dienstverhältnis) gestellt wurden.

" Vgl die Inkrafttretensbestimmung des § 284 Abs 45 Z 4 BDG (idF RV).

<sup>34</sup> Wenn ein Definitivstellungsantrag spätestens ein Jahr vor Ende des Dienstverhältnisses gestellt werden muss, so bedeutet das, dass der letzte Antrag, der nicht unter die Übergangsregel des § 178 Abs 2b BDG idF RV fallen soll, mit 28.2.2001 gestellt worden sein kann. Aufgrund der AVG-Fristenregeln ist ein Definitivstellungsantrag nach altem Recht spätestens am 28.8.2001 dem BMBWK zu übermitteln.

<sup>35</sup> § 178 Abs 2b BDG (idF RV) gilt seinem Wortlaut entsprechend ausschließlich für "verfrühte" Definitivstellungsanträge. Der BMBWK ist bei der Durchführung seines Ermittlungsverfahrens aber nicht auf bestimmte Beweisaufnahmemöglichkeiten beschränkt ("Offizialmaxime") und könnte daher auch auf sonstige vorliegende Gutachten-die "zufällig" von "Listen-Gutachtern" erstellt wurden-zurückgreifen.

<sup>36</sup> Inwieweit die Unterlagen überhaupt "unvollständig" sind, wenn die bisher ausreichenden Gutachten und Stellungnahmen vorliegen, sei hier dahingestellt.

<sup>31</sup> So sind nach §§ 52a Abs 3 und 52b Abs 2 VBG der § 176 Abs 3 und 4 BDG bzw der § 178 Abs 2 und 3 BDG bezüglich des Qualifikationsnachweises sinngemäß anzuwenden. Von dieser Anordnung wahrscheinlich nicht erfasst ist jedoch die BbG-Regelung, dass sich das Dienstverhältnis bei Nichtentscheidung vor Vertragsablauf um drei Monate verlängert. Die "Dienstrechts-Novelle 2001 - Universitäten" bringt hier eine Änderung nur dahingehend, dass derBDG-Verweis auf die neuen BbG-Regelungen abgeändert wird und daher zukünftig das "Listen-Gutachter-Verfahren" auch für Vertragsassistenten gilt (vgl Z 20 der RV).

<sup>78</sup> Bei dieser Bestimmung handelt es sich nach meiner Einschätzung um ein absolutes "Minderheitenprogramm": Nicht nur, dass die Möglichkeit nur jenen Vertragsassistenten offen steht, die bereits als Promovierte zum Vertragsassistenten bestellt wurden; ein Umwandlungsantrag gemäß § 52b VBG ist gemäß dessen Abs 3 darüber hinaus erst frühestens nach einerinsgesamt sechsjährigen Dienstzeit zulässig. Aber vielleicht besteht diese Übergangsbestimmung (unter Umständen iVm § 52 Abs 9 VBG idF RV) ja solange, dass einige zunächst befristet angestellte und danach verlängerte Betroffene in die Regelung "hineinwachsen" (§ 52b VBG setzwohl § § 52 iVm 52a VBG voraus, weil sonst in aller Regel die Sechsjahresfrist des § 52b Abs 3 VBG nicht erreicht werden kann).

<sup>39</sup> Der Vertragsassistent kann darüber hinaus auch versuchen, die anderen Antragsberechtigten-namentlich eine Landesregierung, ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates-von der Verfassungswidrigkeit zu überzeugen und zu einer Antragstellung zu motivieren.

<sup>90</sup> Eine staatsrechtliche Anklage des BMBWK beim VfGH wegen derdurch die Amtsführung erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen (Art 132 B-VG) ist wohl nicht realistisch, da die Anklage dazu von der Bundesregierung erhoben werden müsste.

### Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Sollten sich bei Überleitungs- und Definitivstellungsanträgen Probleme abzuzeichnen beginnen (z.B. bei Mitteilungen, dass Anträge negativ beschieden werden könnten) empfehlen wir, im eigenen Interesse umgehend Information und Beratung einzuholen. Ansprechpartner von Dienstnehmerseite sind hierfür in erster Linie die lokalen Personalvertretungen und der Zentralausschlss ([anneliese.legat@kfunigraz.ac.at](mailto:anneliese.legat@kfunigraz.ac.at)). Für allgemeinere Fragen steht Ihnen auch das BUKO-Büro (3199 315) zur Verfügung bzw. finden Sie Informationen auf der BUKO-homepage <http://www.xpoiiit.at/buko/>

# 01/2 BUKO INFO

P.b.b  
Erscheinungsort Wien  
Verlagspostamt: 1090 Wien  
55808W91U